



VERGABEUNTERLAGEN

104/26/12

Beschaffung einer generativen KI-Plattform

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung (Korrektur 3)

AUFTRAGGEBER

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Deutschland

12.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare	2
631_EU_Aufforderung_zur_Abgabe_eines_Angebots.pdf	2
632_EU_Bewerbungsbedingungen.....	6
104-26-12_Leistungsbeschreibung	8
633_UVgO_Angebotsschreiben_ohne_Losen.pdf	45
Besondere Vertragsbedingungen NTVergG-Dienstleistung.....	47
635_Zusaetzliche_Vetragsbedingungen_Liefer-Dienstleistungen	51
326_Zusaetzliche Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen_01.2020	52
Erklärung zum NTVergG P4 Abs 1_01-25	55
Eigenerklärung EU	56
Eigenerklärung_RUS_Sanktionen.....	58
234_Erklaerung Bieter_Arbeitsgemeinschaft.....	60
235_Verzeichnis der Leistungen_Kapazitäten anderer Unternehmen.....	61
Produkte/Leistungen	62
Eignungskriterien.....	67
Leistungskriterien	68
Anlagen	69

Die wichtigsten Informationen zum Verfahren

Grundsätzliches:

Auftraggeber:	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Vergabenummer/-name:	104/26/12 - Beschaffung einer generativen KI-Plattform
Kurzbeschreibung:	Die zu beschaffende generative KI-Plattform soll die Verwaltungstätigkeit in Alltagsaufgaben, Wissensmanagement und Kommunikation digital unterstützen, ohne Entscheidungsverantwortung auf KI-Systeme zu verlagern. Alle generierten Inhalte unterliegen dem Vorbehalt menschlicher Prüfung und Freigabe durch die jeweils zuständige Fachkraft. Dabei müssen allgemeine personenbezogene Daten, fallbezogene personenbezogene Daten sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeitet werden. Die Gesamtzahl der Nutzerlizenzen unter dieser Rahmenvereinbarung – einschließlich des Landkreises und aller teilnehmenden Kommunen – beträgt höchstens 2.500. Bei Erreichen dieser Obergrenze werden keine weiteren Abrufe zugelassen. Detaillierte Angaben finden Sie in der Leistungsbeschreibung.
Vergabeart:	Offenes Verfahren (EU) gemäß VgV
Liefer-/Ausführungsort:	27356 Rotenburg (Wümme)
Losweise Vergabe:	Nein
Nebenangebote:	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Zuschlagskriterium:	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältnismahl Preis/Leistung Gewichtung: 50%: 50%
Ausführungsfrist:	von bis
ggf. Anmerkungen:	Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt 48 Monate ab Zuschlagserteilung.

Angebotsabgabe:

Angebotsfrist:	04.09.2026 10:00:00
Zuschlags-/Bindefrist:	09.10.2026
Form der Angebote:	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Elektronische Angebotsabgabe:

Sie müssen Ihr Angebot elektronisch über den Angebotsassistenten im Vergabeportal der Deutschen eVergabe abgeben. Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <https://portal.deutsche-e-vergabe.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an. Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen. Klicken Sie auf den Projektsafe des gewählten Verfahrens, um nach erfolgter Aktivierung über den Angebotsassistenten direkt zum eVergabe-System zu gelangen. Hier können Sie Ihr Angebot vollelektronisch erstellen und einreichen.

Folgende Signaturen sind zulässig: Textform nach §126b BGB

Die schriftliche Angebotsabgabe ist nicht zugelassen!

Fragen zum Verfahren:

Bieterfragen müssen **bis spätestens 25.08.2026 10:00** eingegangen sein. Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert. Die Beantwortung von Fragen erfolgt ausschließlich in Textform über die Bieterkommunikation im Bieterassistenten. Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Bieterantworten werden Teil der Vergabeunterlagen. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Bei Fragen zur Bedienung des Vergabeportals oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an den Support der Deutschen eVergabe. E-Mail: support@deutsche-evergabe.de oder telefonisch unter +49 (0)611-949106-83. Der Support ist kostenlos.

Umsatzsteuer

Um die Vergleichbarkeit der Angebote herzustellen wird bei der Angebotswertung der zum Zeitpunkt der Angebotswertung gültige Umsatzsteuersatz berücksichtigt. Für die Abrechnung der Leistungen wird der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Umsatzsteuersatz zugrunde gelegt.

Vergabestelle
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Deutschland

Vergabeart

- ☒ offenes Verfahren
nicht offenes Verfahren
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
Wettbewerblicher Dialog
☐ Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist

Datum	Uhrzeit
04.09.2026	10:00:00

Bindefrist endet am 09.10.2026

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gem. VgV)

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer	Maßnahme
	Ausstattung der Kreisverwaltung mit IT-Lösungen

Vergabenummer	Leistung
104/26/12	Beschaffung einer generativen KI-Plattform

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind**

- ☒ 632EU Bewerbungsbedingungen EU (Ausgabe 2017)
☐ 226 Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐ 227 Zuschlagskriterien
☒ Bewertungskriterien gem. Anlagen

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☐ 634 Besondere Vertragsbedingungen
☒ 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen (Ausgabe 2017)
☐ 241 Abfall
☐ 244 Datenverarbeitung
☒ 326 Zusätzliche Vertragsbedingungen Niedersachsen
☒ Besondere Vertragsbedingungen NTVergG
☒ EVB - IT Rahmenvertrag

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- ☒ 633 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- ☒ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☒ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☒ Eigenerklärung zur Eignung, Erklärung zu § 4 NTVergG
- ☒ Erklärung zur Russland-Sanktionen
- ☒ ausgefüllte Bewertungsmatrix nebst ggf. Anlagen
- ☒ Nachweise der Mindestanforderungen gem. Leistungsbeschreibung

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☒ 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

zu vergeben.

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☒ elektronisch über die Vergabepattform
- ☐ in Textform unter nachstehender Anschrift:
- Stelle

Straße _____ Fax _____
PLZ/Ort _____ E-Mail _____

3 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nummer 6) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☒ siehe Auftragsbekanntmachung
- ☒ Nachweise gem. Bekanntmachung / Leistungsbeschreibung
- ☒ Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG
- ☒ Eigenerklärung zur Eignung
- ☒ Erklärung zu RUS Sanktionen
- ☒ Nachweise zu den Mindestanforderungen (Referenzen, Datenschutz, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit)

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen☒ siehe Auftragsbekanntmachung☐☐☐☐**3.3 Entfällt****4 Losweise Vergabe**☒ nein

ja, Angebote sind möglich für

☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Bekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung☐ nur ein Los

bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann

Höchstzahl: siehe Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen

5 Nebenangebote**5.1** ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.**5.2** ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen EU) - aufgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -☐ für die gesamte Leistung☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐☐**6 Angebotswertung**

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☐ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

☒ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

7 Zugelassene Angebotsabgabe

☒ Elektronisch

☒ in Textform ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für

Maßnahmennummer:	Maßnahme: Ausstattung der Kreisverwaltung mit IT-Lösungen
Vergabenummer: 104/26/12	Leistung: Beschaffung einer generativen KI-Plattform

”

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

8 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

Vergabekammer Niedersachsen beim Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

9

Der Abruf von Lizenzen aus der Rahmenvereinbarung beträgt höchstens 2.500. Bei Erreichen dieser Obergrenze werden keine weiteren Abrufe zugelassen.

10. Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz findet Anwendung und ist zu beachten.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

Leistungsbeschreibung – Vergabe KI-Plattform

Beschaffung einer generativen
KI-Plattform

Stand 10.08.2026

Feld	Angabe
Auftraggeber	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Vergabeverfahren	Öffentliche Ausschreibung, EU-weit
Vergabenummer	
Ansprechpartner	Brian Hüttner, Amtsleitung
Kontakt	brian.huettner@lk-row.de
Dokumentenversion	1.7
Status	Freigabe

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Zielsetzung, Einsatzumfang und Vertragsbedingungen	5
1.1	Kontext und Hintergrund.....	5
1.2	Vertragsbedingungen, Laufzeit und Beendigung.....	5
1.3	Klassifizierung der Anforderungen	6
1.4	Mindestanforderungen an den Bieter.....	6
1.5	Verbindlichkeit von Erklärungen und Nachweisen.....	7
1.6	Rahmenvereinbarung und Abruf durch kreiseigene Kommunen.....	7
2	Funktionale Anforderungen an die KI-Arbeitsoberfläche.....	9
3	Fachspezifische KI-Assistenten.....	12
4	Generative KI-Funktionen.....	14
5	Multi-Modell-Strategie und Qualitätsanforderungen	17
5.1	Multi-Modell-Fähigkeit.....	17
5.2	Qualitätsanforderungen und Benchmarks	17
6	Datenschutz, Informationssicherheit und Compliance.....	20
7	Betriebsmodell, Performance und Skalierbarkeit.....	23
8	Service, Support und Governance.....	24
9	Einführung, Schulung und Dokumentation	26
10	Wissensbasis und organisatorische Strukturierung	27
11	Ökologie und Nachhaltigkeit	28
12	Bewertungsmatrix und Scorecard	29
12.1	Grundsätze	29
12.2	Prüfung der MUSS-Kriterien.....	29
12.3	Bewertung der SOLLTE- und KANN-Kriterien (Scorecard).....	29
12.4	Proof of Concept (PoC)	30
12.5	Preisbewertung.....	30
12.6	Gesamtwertung.....	30
13	Berechnung der Wertung	32
13.1	Übersicht der Wertungsbestandteile.....	32
13.2	Scorecard (SOLLTE-Kriterien).....	32
13.2.1	Ermittlung der Rohpunktzahl.....	32
13.2.2	Normierung auf 0–100 Punkte.....	32
13.3	Proof of Concept (PoC)	33
13.3.1	Ermittlung der PoC-Gesamtpunktzahl (0–10)	33
13.3.2	Normierung auf 0–100 Punkte.....	34
13.4	Preisbewertung.....	34

13.4.1	Rechenregel.....	34
13.5	Gesamtwertung – Beispiel.....	35
13.5.1	Berechnung der gewichteten Teilpunktzahlen.....	35
13.5.2	Gesamtpunktzahl.....	35
14	Mindestinhalte Model Card / System Card.....	36
15	Anlagenverzeichnis.....	37

1 Allgemeine Zielsetzung, Einsatzumfang und Vertragsbedingungen

1.1 Kontext und Hintergrund

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist eine kommunale Gebietskörperschaft im Elbe-Weser-Dreieck zwischen Bremen und Hamburg. Er umfasst eine Fläche von rund 2.070 km² und zählt etwa 166.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dem Landkreis gehören 13 Städte, Samtgemeinden und Gemeinden an. Der Verwaltungssitz befindet sich in Rotenburg (Wümme). Mit rund 1.200 Beschäftigten nimmt der Landkreis vielfältige öffentliche Aufgaben für seine Kommunen und die Bürgerinnen und Bürger wahr.

Er unterliegt den Bestimmungen des deutschen Verwaltungsrechts sowie den einschlägigen datenschutz- und informationssicherheitsrechtlichen Vorgaben. Die zu beschaffende Plattform soll die Verwaltungstätigkeit in Alltagsaufgaben, Wissensmanagement und Kommunikation digital unterstützen, ohne Entscheidungsverantwortung auf KI-Systeme zu verlagern. Alle generierten Inhalte unterliegen dem Vorbehalt menschlicher Prüfung und Freigabe durch die jeweils zuständige Fachkraft. Dabei müssen allgemeine personenbezogene Daten, fallbezogene personenbezogene Daten sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeitet werden.

1.2 Vertragsbedingungen, Laufzeit und Beendigung

Der Zuschlag erfolgt auf Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach den Mustervertragsbedingungen EVB-IT Rahmenvertrag in Verbindung mit EVB-IT Cloud.

Voraussetzung für die Erteilung des Zuschlags und die Aufnahme des Produktivbetriebes ist die Feststellung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der vorgesehenen Verarbeitung mit Hilfe einer Datenschutz-Folgenabschätzung unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten des Landkreises.

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt 48 Monate ab Zuschlagserteilung.

Die vertragsgegenständliche Leistung umfasst die Bereitstellung, den Betrieb und die Wartung einer Software-as-a-Service-KI-Plattform mit überwiegend dienstvertraglichem Charakter.

Kündigung: Die Rahmenvereinbarung ist von beiden Seiten ordentlich nicht kündbar. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Vertragspartei,
- wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen Datenschutz- oder Sicherheitsanforderungen,
- Nutzung von Eingaben zu Trainingszwecken entgegen Zusage (D5).

Exit-Management: Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Beendigung der Rahmenvereinbarung oder einzelner Abrufe durch:

- vollständigen Export aller hinterlegten Daten in standardisierte Formate,
- Übertragung der Daten an einen vom Auftraggeber benannten Nachfolgeanbieter,
- Löschung aller Daten beim Auftragnehmer nach erfolgreichem Export,
- Bereitstellung von Dokumentation zur technischen Schnittstelle. Die Exit-Management-Leistungen sind im Preisblatt gesondert zu bepreisen.

1.3 Klassifizierung der Anforderungen

Die Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung sind in drei Klassen eingeteilt:

MUSS-Kriterien sind zwingend und vollständig zu erfüllen. Sie wirken als Ausschlusskriterien: Angebote, die auch nur ein MUSS-Kriterium nicht vollständig erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Bewertungsmatrix in Abschnitt 12 wird ausschließlich auf Angebote angewendet, die alle MUSS-Kriterien vollständig erfüllen. Abweichungen oder Einschränkungen sind nicht zulässig. Der Bieter bestätigt die Erfüllung jedes MUSS-Kriteriums verbindlich und legt die geforderten Nachweise vor.

SOLLTE-Kriterien sind nicht zwingend, fließen jedoch in die Leistungsbewertung gemäß Abschnitt 12 ein. Der Bieter erklärt verbindlich, ob und in welchem Umfang er das jeweilige SOLLTE-Kriterium erfüllt.

Bedarfspositionen (BP) sind optionale Leistungsbestandteile, die bei Bedarf durch den Auftraggeber abgerufen werden können. Der Bieter erklärt verbindlich, ob er die jeweilige Bedarfsposition anbietet, und weist hierfür einen gesonderten Preis im Preisblatt aus. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zum Abruf besteht nicht.

1.4 Mindestanforderungen an den Bieter

Die nachfolgenden Mindestanforderungen an die Eignung des Bieters sind zwingend zu erfüllen. Sie werden als MUSS-Kriterien behandelt. Angebote von Bieter, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen oder nicht nachweisen, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

E1 (MUSS): Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter weist nach, dass er über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Erbringung der vertraglichen Leistungen verfügt. Dies kann durch Angaben zum Jahresumsatz, zur Finanzierungsstruktur oder zur Risikoabsicherung erfolgen. Für etablierte Unternehmen ist ein Nachweis über die Umsatzentwicklung der letzten Jahre üblich. Jüngere Unternehmen legen entsprechende Unterlagen zur Kapitalausstattung, Finanzierung oder Versicherungsabsicherung vor, aus denen die Leistungsfähigkeit hervorgeht.

E2 (MUSS): Referenzprojekte

Der Bieter weist mindestens zwei vergleichbare Referenzprojekte mit Betrieb einer KI- oder SaaS-Plattform für öffentliche Auftraggeber in den letzten fünf Jahren nach. Jedes Referenzprojekt erfüllt mindestens folgende Kriterien:

- öffentlicher Auftraggeber (z. B. Gebietskörperschaft, Behörde oder öffentlicher Betrieb),
- Nutzerkreis von mindestens 100 Nutzern,
- Bereitstellung einer KI- oder SaaS-Plattform mit ähnlichem Funktionsumfang (z. B. Textgenerierung, Wissensrecherche, Rollen- und Rechtestruktur).

Der Nachweis erfolgt durch Ausfüllen der Anlage R – Referenzprojekte.

E3 (MUSS): Datenschutzorganisation

Der Bieter benennt einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten und weist eine DSGVO-konforme Datenschutzorganisation nach.

Der Nachweis erfolgt durch:

- Angabe der Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (Name, E-Mail, Telefon) und
- eine Kurzbeschreibung der Datenschutzorganisation (z. B. Zuständigkeiten, Prozesse, Verzeichnisse) in der Datenschutzerklärung (Anlage B2).

1.5 Verbindlichkeit von Erklärungen und Nachweisen

Sämtliche Erklärungen des Bieters zu MUSS- und SOLLTE-Kriterien sowie zu Bedarfspositionen sind Bestandteil des Angebots und damit vertraglich bindend. Werden im laufenden Betrieb Abweichungen zwischen Angebot und tatsächlich erbrachter Leistung festgestellt, hat der Auftraggeber das Recht auf Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist, auf Preisminderung oder – bei wesentlichen Abweichungen – auf außerordentliche Kündigung.

A1 (MUSS): Zielsetzung und Nutzerkreis

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt die Beschaffung einer zentralen, generativen KI-Plattform zur Unterstützung der Wissens- und Verwaltungstätigkeit von zunächst mindestens 500 Beschäftigten in unterschiedlichen Ämtern und Abteilungen. Die Plattform ist so auszugestalten, dass organisatorische Einheiten (Ämter, Abteilungen, ggf. Projekte) eindeutig abgrenzbar sind und in der Nutzung differenziert werden können.

A2 (MUSS): Bereitstellungsmodell als SaaS

Die Lösung ist als Software-as-a-Service (SaaS) bereitzustellen. Es ist eine mehrmandantenfähige oder mandantenähnliche Architektur zu realisieren, die eine logische und technische Trennung der Daten des Auftraggebers von Daten anderer Kunden des Auftragnehmers sicherstellt. Der Bieter beschreibt die technische Umsetzung der Mandantentrennung im Fachkonzept (Anlage B4 – Fachkonzept KI-Plattform).

1.6 Rahmenvereinbarung und Abruf durch kreiseigene Kommunen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) führt das Vergabeverfahren durch und schließt mit dem Zuschlagsbieter eine Rahmenvereinbarung auf Basis von EVB-IT Rahmenvertrag und EVB-IT Cloud. Die Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit von 48 Monaten.

Der Landkreis verpflichtet sich zur Abnahme von mindestens 500 Nutzerlizenzen ab dem vertraglich vereinbarten Produktivbetriebsbeginn. Dieser Abruf erfolgt unmittelbar nach Zuschlagserteilung.

Die kreiseigenen Kommunen des Landkreises (Städte, Samtgemeinden, Gemeinden) sind als Abrufberechtigte benannt. Sie können der Rahmenvereinbarung beitreten und jeweils eigene EVB-IT Cloud-Verträge zum Abruf der KI-Plattform abschließen. Der Bieter ist verpflichtet, Abrufe kreiseigener Kommunen anzunehmen, sofern die Kommune die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt und die Gesamtobergrenze nicht überschritten wird.

Die Gesamtzahl der Nutzerlizenzen unter dieser Rahmenvereinbarung – einschließlich des Landkreises und aller teilnehmenden Kommunen – beträgt höchstens 2.500. Bei Erreichen dieser Obergrenze werden keine weiteren Abrufe zugelassen.

Die Preisstaffel gemäß Anlage PB richtet sich nach der kumulierten Anzahl aller aktiven Nutzer des Rahmenvertrages zum jeweiligen Quartalsende. Die ermittelte Gesamtnutzerzahl bestimmt die Preisstaffel für das folgende Quartal. Alle Abrufberechtigten profitieren gleichermaßen von der jeweils gültigen Staffel, unabhängig ihres individuellen Anteils. Eine rückwirkende Verrechnung früherer Quartale erfolgt nicht.

Der Bieter informiert alle Vertragsparteien spätestens 10 Werktage vor Quartalsbeginn über die für das kommende Quartal gültige Staffel.

Die Preisstaffeln gelten unverändert über die gesamte Vertragslaufzeit. Eine Anpassung ist ausgeschlossen.

Bezugsberechtigt sind:

- Einheitsgemeinde Scheeßel
- Gemeinde Gnarrenburg
- Samtgemeinde Bothel
- Samtgemeinde Fintel
- Samtgemeinde Geestequelle
- Samtgemeinde Selsingen
- Samtgemeinde Sittensen
- Samtgemeinde Sottrum
- Samtgemeinde Tarmstedt
- Samtgemeinde Zeven
- Stadt Bremervörde
- Stadt Rotenburg
- Stadt Visselhövede

2 Funktionale Anforderungen an die KI-Arbeitsoberfläche

F1 (MUSS): Chat-Oberfläche mit natürlicher Sprache

Die Plattform stellt eine Chat-Oberfläche bereit, in der Nutzer Anfragen in natürlicher Sprache (schriftlich und mündlich) eingeben und Antworten erhalten können. Die Oberfläche bildet dialogorientiert den Konversationsverlauf ab, einschließlich nachträglicher Rückfragen und Bezugnahme auf vorherige Nachrichten. Der Bieter bestätigt die Erfüllung und beschreibt die Umsetzung in der anwenderorientierten Dokumentation (Anlage B7 – Schulungs- und Dokumentationskonzept).

F2 (MUSS): Sprachunterstützung Deutsch und Englisch

Die Benutzeroberfläche ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Die KI-Modelle unterstützen mindestens die Verarbeitung und Beantwortung von Anfragen in deutscher und englischer Sprache. Der Bieter bestätigt dies verbindlich im Angebotsformular.

F3 (SOLLTE): Speicherung, Wiederverwendung und Teilen von Konversationen

Die Plattform ermöglicht die Speicherung und erneute Verwendung von Chat-Konversationen. Das Teilen von Konversationen mit anderen Nutzern des Auftraggebers ist über ein Berechtigungssystem steuerbar. Der Bieter erklärt verbindlich, ob und in welchem Umfang dieses Kriterium erfüllt wird, und beschreibt die technische Umsetzung.

F4 (SOLLTE): Volltextsuche über Konversationen

Die Plattform stellt eine Volltextsuche über gespeicherte Konversationen bereit, mindestens nach Suchbegriffen im Konversationsinhalt. Zusätzliche Filterfunktionen (z. B. nach Zeitraum) sind möglich. Der Bieter erklärt verbindlich, welche Suchfunktionen unterstützt werden.

F5 (MUSS): Zentrale Sammlung von Prompts

Die Plattform stellt eine zentrale Sammlung zur Ablage häufig genutzter Prompts bereit. Prompts können durch berechtigte Personen erstellt, geändert, kategorisiert und für definierte Nutzergruppen freigegeben werden. Der Bieter beschreibt die Funktionsweise einschließlich des Berechtigungsmodells in der Angebotsdokumentation (Anlage B4 – Fachkonzept KI-Plattform).

F6 (MUSS): Darstellung von Quellenangaben

Antworten der KI, die auf hinterlegte Datenquellen zurückgreifen, werden mit eindeutigen Quellenangaben bzw. Verweisen auf die zugrundeliegenden Dokumente und Dokumentenstellen versehen. Der Bieter beschreibt die technische Umsetzung der Quellenreferenzierung im Fachkonzept (Anlage B4 – Fachkonzept KI-Plattform).

F7 (MUSS): Organisationsweite und individuelle Systemprompts

Die Plattform ermöglicht die Konfiguration eines globalen, organisationsweiten Systemprompts sowie von Systemprompts auf Ebene einzelner KI-Assistenten. Der Bieter beschreibt die Systemprompt-Hierarchie und deren Wechselwirkungen in der Administrationsdokumentation (Anlage B7 – Schulungs- und Dokumentationskonzept).

F8 (SOLLTE): Konfigurierbare Hintergrundverarbeitung

Die Plattform stellt zentral administrierbare Mechanismen für zusätzliche Verarbeitungsschritte bei der Antwortgenerierung bereit (z. B. erweiterte Prüfschritte, Antworttiefe). Der Bieter erklärt verbindlich, welche Mechanismen angeboten werden, und beschreibt deren Konfiguration.

F9 (MUSS): Nutzung externer Datenquellen / Websuche

Die Plattform bietet die Möglichkeit, externe Datenquellen (insbesondere Websuche) zur Anreicherung von Antworten zu nutzen. Die Aktivierung oder Deaktivierung ist zentral für die gesamte Organisation, für einzelne organisatorische Einheiten sowie für einzelne KI-Assistenten konfigurierbar.

Die Nutzung externer Websuche erfolgt ausschließlich über serverseitige technische Schnittstellen, nicht über den Browser des Endnutzers. Der eingesetzte Suchdienst verarbeitet Anfragen nur zur unmittelbaren Beantwortung der jeweiligen Nutzeranfrage.

Der Bieter beschreibt die Granularität der Steuerungsmöglichkeiten in der Administrationsdokumentation (Anlage B7 – Schulungs- und Dokumentationskonzept).

F10 (SOLLTE): Heller und dunkler Darstellungsmodus

Die Plattform bietet mindestens einen hellen und einen dunklen Darstellungsmodus, den Nutzer individuell auswählen können. Der Bieter erklärt verbindlich, ob dieses Kriterium erfüllt wird.

F17 (SOLLTE): Anpassung der Benutzeroberfläche an das Corporate Design

Die Plattform sollte Möglichkeiten zur Anpassung der Benutzeroberfläche an das Corporate Design des Landkreises Rotenburg (Wümme) bieten.

Mindestens folgende Anpassungen sollten unterstützt werden:

- Hinterlegung eigener Farbpaletten (z. B. Primär- und Sekundärfarben) zur Anpassung der wichtigsten UI-Elemente (Navigation, Buttons, Links).
- Einbindung des Logos des Landkreises Rotenburg (Wümme) an zentraler Position (z. B. Kopfbereich der Anwendung).
- Anpassung von grundlegenden Layout-Elementen (z. B. Darstellung von Kopf- und Fußzeilen, Begrüßungstext, ggf. Startseite/Dashboard) an das Erscheinungsbild des Auftraggebers.

Die Anpassungen sollten über eine Administrationsoberfläche konfigurierbar sein, ohne dass Quellcode-Anpassungen erforderlich sind.

F18 (SOLLTE): Integrierte KI-Services

Auf der gleichen technischen Plattform und unter einer einheitlichen Oberfläche stehen zusätzliche KI-Services zur Verfügung, die über die bild- oder textbasierte Generierung hinausgehen. Dazu können beispielsweise gesprächsbasierte Interaktion (Chats), telefonische KI-Assistenz, KI-Agenten oder interaktive Wissensvermittlung gehören. Der Bieter erläutert das Spektrum verfügbarer Services und deren technische Integration.

F18-BP (Bedarfsposition): Optionale KI-Services

Ergänzend zu F18 kann der Auftraggeber folgende KI-Services optional als Bedarfspositionen abrufen:

- Chatbot (gesprächsbasierte Interaktion),
- Telefonbot (telefonische KI-Assistenz),
- KI-Agenten.

Eine Abrufverpflichtung des Auftraggebers besteht nicht. Der Bieter bepreist die angebotenen Services im Preisblatt (Anlage PB, Abschnitt B.3) und erläutert die technische Verfügbarkeit. Diese Positionen fließen weder

in die Preis- noch in die Qualitätswertung ein und werden bei Bedarf gesondert über die Rahmenvereinbarung abgerufen.

3 Fachspezifische KI-Assistenten

F11 (MUSS): Erstellung anwendungsspezifischer KI-Assistenten

Die Plattform ermöglicht die Erstellung von fach- oder anwendungsspezifischen KI-Assistenten (z. B. Vertragszusammenfassung, Protokollerstellung, Wissensrecherche, Textbausteinerstellung). Für jeden KI-Assistenten können Eingabe- und Ausgabemuster, KI-Modelle, Systemprompts und Datenquellen definiert werden. Der Bieter beschreibt die Konfigurationsmöglichkeiten im Fachkonzept (Anlage B4 – Fachkonzept KI-Plattform).

F12 (MUSS): Grafische Konfiguration ohne Programmierkenntnisse

Die Konfiguration von KI-Assistenten erfolgt vollständig über eine grafische Administrationsoberfläche ohne Programmierkenntnisse. Mindestens folgende Elemente sind konfigurierbar: Beschreibung, KI-Modelle, Systemprompts, Datenquellen und berechtigte Nutzergruppen. Der Bieter weist die Erfüllung durch Screenshots oder eine Live-Demonstration im Verhandlungsgespräch nach.

F13 (MUSS): Nutzung hinterlegter Dateien als Datenquelle

KI-Assistenten können auf vom Auftraggeber bereitgestellte Dateien als Datenquelle zugreifen. Die Plattform unterstützt mindestens die Formate PDF, DOCX und TXT. Einzelne Dateien mit einer Größe von maximal 50 MB können verarbeitet werden. Der Bieter benennt alle unterstützten Dateiformate und Größenbeschränkungen verbindlich in der Angebotsdokumentation (Anlage B3 – Modell- und Benchmarkdokumentation).

F13-BP (Bedarfsposition): Anbindung externer Dokumentenmanagementsysteme und Fachverfahren

Als optionale Erweiterung kann die Plattform an vorhandene Dokumentenmanagementsysteme (DMS), Anwendungen oder Fachverfahren des Auftraggebers angebunden werden. Der Bieter erklärt verbindlich, ob er diese Bedarfsposition anbietet, benennt die unterstützten Schnittstellen und Systeme und weist hierfür einen gesonderten Preis im Preisblatt aus.

F14 (MUSS): Rollenbasierte Freigabe von KI-Assistenten

KI-Assistenten können einzelnen Nutzern, definierbaren Nutzergruppen oder organisatorischen Einheiten (z. B. Ämtern oder Abteilungen) zugeordnet werden. Der Bieter beschreibt das Freigabemodell im Benutzer- und Berechtigungskonzept (Anlage B6 – Benutzer- und Berechtigungskonzept).

F15 (MUSS): Konfiguration fachlicher und organisatorischer Rahmenbedingungen

Für jeden KI-Assistenten können fachliche und organisatorische Rahmenbedingungen verbindlich festgelegt werden (z. B. Nutzung externer Quellen, verfügbare Wissensbasen, zulässige Textformen). Diese Rahmenbedingungen wirken technisch bindend und können durch Endnutzer nicht überschrieben werden. Der Bieter beschreibt die technische Durchsetzung im Fachkonzept (Anlage B4 – Fachkonzept KI-Plattform).

F16 (SOLLTE): Vorlagen für KI-Assistenten

Die Plattform sollte Vorlagen („Blueprints“) für KI-Assistenten bereitstellen.

Diese Vorlagen ermöglichen es, wiederkehrende Assistenzszenarien schnell und konsistent einzurichten, ohne dass jedes Mal eine vollständige Neukonfiguration erforderlich ist. Mindestens folgende Anforderungen sollten erfüllt sein:

- Es stehen vordefinierte Vorlagen für typische Anwendungsfälle zur Verfügung (z. B. allgemeine Schreibassistenz, Protokollerstellung, Zusammenfassung von Dokumenten, Wissensrecherche).

- Vorlagen umfassen jeweils eine Grundkonfiguration von Systemprompt, Ein-/Ausgabestruktur und ggf. zugeordneten Wissensbasen.
- Vorlagen können kopiert und von berechtigten Administratoren angepasst werden (z. B. Ergänzung bzw. Anpassung des Systemprompts, Änderung der zugeordneten Wissensbasen, Einschränkung der erlaubten Funktionen).

Die Nutzung dieser Vorlagen dient der Standardisierung und beschleunigt das Ausrollen neuer KI-Assistenten in verschiedenen Ämtern und Abteilungen.

4 Generative KI-Funktionen

G1 (MUSS): Generative Textfunktionen

Die Plattform ermöglicht mindestens folgende Textfunktionen:

- Erstellung von Textentwürfen auf Grundlage von Nutzeranweisungen,
- Überarbeitung bestehender Texte (Stil, Rechtschreibung, Grammatik, Kürzen, Erweitern),
- Anpassung von Texten an definierte Zielgruppen und Formalitätsgrade.

Der Bieter bestätigt die Erfüllung und beschreibt die Umsetzung in der anwenderorientierten Dokumentation (Anlage B7 – Schulungs- und Dokumentationskonzept).

G2 (MUSS): Web- und Datenquellenrecherche

Die Plattform ermöglicht die Recherche aus freigeschalteten externen Quellen (z. B. Web) und angebundenen internen Quellen. Eine Ausgabe der für die Recherche genutzten externen Quellen ist obligatorisch. Bei Nutzung interner Quellen erfolgt eine Kennzeichnung der herangezogenen Dokumente, soweit technisch möglich. Der Bieter beschreibt die Funktionsweise im Fachkonzept (Anlage B4 – Fachkonzept KI-Plattform).

G3 (MUSS): Zusammenfassung umfangreicher Texte und Dokumentensammlungen

Die Plattform fasst umfangreiche Texte und Dokumentensammlungen automatisiert zusammen. Es gelten folgende Anforderungen:

- Das effektive Kontextfenster beträgt mindestens 200.000 Token für Dokumenteninhalte.
- Die Plattform unterstützt Verfahren zur inhaltlich zusammenhängenden Verarbeitung großer Dokumente (mehr als 500 DIN-A4 Seiten) und Sammlungen.
- Der Detaillierungsgrad der Zusammenfassung ist durch den Nutzer steuerbar.

Der Bieter benennt das Kontextfenster je angebotenen Modell verbindlich in der Angebotsdokumentation (Anlage B3 – Modell- und Benchmarkdokumentation) und beschreibt die eingesetzten Verfahren zur Verarbeitung großer Dokumente.

G4 (MUSS): Übersetzungsfunktionen für Pflichtsprachen

Die Plattform unterstützt Übersetzungen in beide Richtungen zwischen Deutsch und mindestens folgenden Sprachen:

Sprache	Richtung
Englisch	DE ↔ EN
Türkisch	DE ↔ TR
Arabisch	DE ↔ AR
Französisch	DE ↔ FR
Russisch	DE ↔ RU
Spanisch	DE ↔ ES

Der Bieter bestätigt die Erfüllung für jede Sprachkombination verbindlich im Angebotsformular und belegt die Qualität durch Benchmarkergebnisse (Anlage B3 – Modell- und Benchmarkdokumentation).

G5 (SOLLTE): Weitere Sprachen bei Übersetzungen

Die Plattform unterstützt zusätzlich zu den Pflichtsprachen gemäß G4 weitere Sprachen. Der Bieter legt mit dem Angebot eine vollständige, verbindliche Liste aller unterstützten Übersetzungssprachen als Bestandteil der Angebotsdokumentation (Anlage B3 – Modell- und Benchmarkdokumentation) vor. Die Anzahl der zusätzlich unterstützten Sprachen fließt in die Leistungsbewertung ein.

G6 (MUSS): Transkriptionsfunktionen

Die Plattform wandelt gesprochene Sprache aus Audio- oder Videodateien in Text um. Die Transkription erfolgt zunächst in der Originalsprache. Der transkribierte Text kann anschließend mit den Übersetzungsfunktionen in die Sprachen gemäß G4 übertragen werden. Der Bieter legt mit dem Angebot eine vollständige, verbindliche Liste aller unterstützten Audioformate und Dateibeschränkungen (Größe, Dauer) als Bestandteil der Angebotsdokumentation (Anlage B3 – Modell- und Benchmarkdokumentation) vor.

G7 (SOLLTE): Erweiterter Sprachumfang bei Transkription

Die Plattform unterstützt bei der Transkription zusätzlich zu den Sprachen gemäß G4 weitere Sprachen. Der Bieter legt mit dem Angebot eine vollständige, verbindliche Liste aller unterstützten Transkriptionssprachen als Bestandteil der Angebotsdokumentation (Anlage B3 – Modell- und Benchmarkdokumentation) vor. Die Anzahl der zusätzlich unterstützten Sprachen fließt in die Leistungsbewertung ein.

G8 (SOLLTE): Generative Bild- und Grafikfunktionen

Die Plattform ermöglicht mindestens folgende Bild- und Grafikfunktionen:

- Erstellung von Bild- und Grafikentwürfen auf Grundlage von Nutzeranweisungen,
- Überarbeitung bestehender Bilder und Grafiken.

Der Bieter bestätigt die Erfüllung und beschreibt die Umsetzung in der anwenderorientierten Dokumentation (Anlage B7 – Schulungs- und Dokumentationskonzept).

G9 (SOLLTE): Verwendung und Ablage von Dokumentvorlagen

Die Plattform sollte die Verwendung und Ablage von Dokumentvorlagen unterstützen, um wiederkehrende Schreibaufgaben effizient zu gestalten und standardisierte Formate zu sichern.

Mindestens folgende Anforderungen sollten erfüllt sein:

- Unterstützung gängiger Office-Formate (Microsoft Office und Open Document Format) zur Erstellung und Weiterverarbeitung von Vorlagen.
- Möglichkeit, Vorlagen in der Plattform abzulegen, zu kategorisieren (z. B. nach Amt, Abteilung, Vorgangsart) und für definierte Nutzergruppen freizugeben.
- Unterstützung des Zusammenspiels von Vorlagen und KI-Funktionen, z. B. durch:
 - Erzeugung von Textentwürfen direkt in eine ausgewählte Vorlage,
 - Befüllung von Platzhaltern in Vorlagen (z. B. Anrede, Betreff, individuelle Textblöcke) auf Basis von KI-generierten Inhalten.

Die Nutzung offener Dokumentenformate (ODF) sollte gleichwertig zu proprietären Formaten möglich sein.

G10 (MUSS): Automatische Generierung von Office-Dokumenten

Die Plattform ermöglicht die automatische Erstellung von Office-Dokumenten auf Basis von KI-generierten Inhalten. Mindestens folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- Unterstützung von Microsoft Office-Formaten: DOCX (Textdokumente), XLSX (Tabellendokumente) und PPTX (Präsentationen)
- Unterstützung von OpenDocument-Formaten (ODF): ODT (Text), ODS (Tabellen) und ODP (Präsentationen)
- Unterstützung von PDF als Format für Textdokumente und Präsentationen
- Direkte Umwandlung von KI-generierten Inhalten in die genannten Formate

Die erzeugten Dokumente sind in Standard-Office-Anwendungen bzw. PDF-Readern ohne Nachbearbeitung nutzbar.

G11 (MUSS): Code-Generierung

Die Plattform unterstützt die automatische Generierung von Programmcode für typische Anwendungsfälle in der Verwaltung. Mindestens folgende Programmiersprachen und Formate sind abgedeckt:

- Python – für Datenverarbeitung, Automatisierung und Skripte
- JavaScript/TypeScript – für Webanwendungen und browserbasierte Tools
- SQL – für Datenbankabfragen und Schema-Definitionen
- Bash/PowerShell – für Systemadministration und Automatisierung
- HTML/CSS – für Web-Formatierung und einfache Web-Oberflächen

Die Code-Generierung umfasst Erklärungen der Funktionsweise, Kommentare im Code sowie Hinweise zu Sicherheitsaspekten und Best Practices. Der generierte Code ist direkt ausführbar oder mit minimalen Anpassungen nutzbar.

5 Multi-Modell-Strategie und Qualitätsanforderungen

5.1 Multi-Modell-Fähigkeit

M1 (MUSS): Anbindung mehrerer LLMs und Bildmodelle

Die Plattform ermöglicht die Anbindung und Orchestrierung mehrerer LLMs von mindestens vier verschiedenen Modellanbietern sowie generativer Bildmodelle. Mindestens zwei der angebundenen Modelle gehören einer aktuellen Leistungsklasse an (z. B. vergleichbar mit Google Gemini Pro oder Mistral Large). Der Bieter legt mit dem Angebot eine vollständige, verbindliche Liste aller angebundenen Modelle vor (Anlage B3 – Modell- und Benchmarkdokumentation). Die Liste enthält je Modell mindestens: Modellbezeichnung, Anbieter, offizielle Modellkarte des Herstellers, Modellgröße (Parameter, soweit bekannt) und Ort der Verarbeitung (Land / Rechenzentrumsstandort).

M2 (MUSS): Konfigurierbare Modellwahl pro Use Case

Die Plattform erlaubt die Konfiguration des jeweils zu verwendenden Modells pro Anwendungsfall, pro KI-Assistent oder pro definiertem Workflow über eine Administrationsoberfläche. Die systemweite Abschaltung einzelner Modelle ist über die Administrationsoberfläche möglich. Der Bieter beschreibt die Zuordnungslogik im Fachkonzept (Anlage B4 – Fachkonzept KI-Plattform).

M3 (MUSS): Modellagnostik

Die Plattform ist technisch so konzipiert, dass sie nicht auf einen einzelnen Modellanbieter festgelegt ist. Weitere Modelle können eingebunden oder bestehende ausgetauscht werden, ohne die Gesamtplattform neu entwickeln zu müssen. Der Bieter beschreibt die Architektur und das Modell-Integrationskonzept in der technischen Dokumentation (Anlage B4 – Fachkonzept KI-Plattform).

M4 (MUSS): Integration neuer Modelle während der Vertragslaufzeit

Die Plattform ermöglicht die Integration zusätzlicher Sprachmodelle aus dem Portfolio des Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neu verfügbare, für den Einsatzzweck geeignete Modelle innerhalb von 90 Tagen nach deren Verfügbarkeit bereitzustellen. Neu integrierte Modelle stehen in der Administrationsoberfläche zur Auswahl, ohne dass Anpassungen an bestehenden KI-Assistenten-Konfigurationen erforderlich werden.

M5 (SOLLTE): Automatische und konfigurierbare Modellwahl

Die Plattform bietet eine Funktion zur automatischen Auswahl eines geeigneten Modells je nach Anfrageart. Die Auswahlkriterien (z. B. Sprache, Aufgabenart, Komplexität, ökologische Aspekte) sind konfigurierbar. Der Bieter erklärt verbindlich, ob und wie diese Funktion umgesetzt wird.

5.2 Qualitätsanforderungen und Benchmarks

M6 (MUSS): Benchmark-basierte Mindestqualität der Sprachmodelle

Für die im Angebot als primäre Modelle benannten Sprachmodelle ist die Einhaltung definierter Qualitätsstandards nachzuweisen. Der Bieter legt für zwei ausgewählte Modelle, die von unterschiedlichen Herstellern stammen, Ergebnisse aus den nachfolgenden Benchmark-Kategorien vor. Die Durchführung der Tests und die Dokumentation der Ergebnisse obliegen dem Bieter.

Kategorie 1: Wissen und allgemeine Intelligenz

Der Bieter weist für jedes der beiden Modelle mindestens ein Ergebnis aus einer der folgenden Benchmarks vor:

Benchmark	Beschreibung	Mindestwert (Ausschluss bei Unterschreitung)
MMLU oder MMMLU	Allgemeines Wissen und Sprachverständnis	≥ 80 %
GPQA Diamond	Expertenwissenschaft, sehr anspruchsvoll	≥ 60 %
MMMU-Pro	Multimodales Verständnis und Reasoning	≥ 80 %

Kategorie 2: Komplexes Reasoning und Problemlösung

Der Bieter weist für jedes der beiden Modelle mindestens ein Ergebnis aus einer der folgenden Benchmarks vor:

Benchmark	Beschreibung	Mindestwert (Ausschluss bei Unterschreitung)
Humanity's Last Exam	Akademisches Reasoning, Text + Multimodal	≥ 40 %
ARC-AGI-2	Abstrakte Muster, menschenähnliche Intelligenz	≥ 60 %
AIME	Mathematik-Olympiade	≥ 80 %

Kategorie 3: Software-Engineering und Coding

Der Bieter weist für jedes der beiden Modelle mindestens ein Ergebnis aus einer der folgenden Benchmarks vor:

Benchmark	Beschreibung	Mindestwert (Ausschluss bei Unterschreitung)
SWE-bench Verified oder SWE-bench Pro	Reale Software-Engineering-Aufgaben	≥ 50 %
Terminal-bench	Agentisches Terminal-Coding	≥ 60 %

Anforderungen an die Dokumentation

Der Bieter dokumentiert für jedes nachgewiesene Modell:

- Modellbezeichnung und Hersteller
- Durchgeführte Benchmarks mit Kategoriezuordnung
- Erzielte Ergebnisse (Prozentwerte oder standardisierte Scores)
- Zeitpunkt der Testdurchführung und verwendete Version des Benchmarks
- Kurzbeschreibung der Testmethodik (z. B. mit/ohne Tools, Anzahl Durchläufe)

Nicht nachvollziehbare oder nicht reproduzierbare Testergebnisse werden nicht anerkannt. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Unklarheiten die Originalquellen oder unabhängige Bestätigungen einzufordern.

M8 (MUSS): Steuerbarkeit von Stil, Formalität und Tonlage

Die verwendeten Modelle ermöglichen die Steuerung von Stil, Formalitätsgrad und Tonlage der Ausgaben. Unterschiedliche Stile (z. B. sehr formell, bürgernah, kurz und prägnant, detailliert) sind reproduzierbar umsetzbar. Der Bieter demonstriert dies im Verhandlungsgespräch anhand konkreter Eingaben.

M9 (SOLLTE): Automatisierte Qualitätsprüfung

Neben den Anforderungen aus F7 sollte eine systemweite Qualitätsprüfung vorhanden sein, die generierte Texte und Bilder anhand der vorgegeben Systems Prompts prüft und bewertet. Das Ergebnis dieser Bewertung sollte zentral und anonymisiert zur Verfügung gestellt werden.

Die Regeln der Qualitätsprüfung sind zentral administrierbar. Der Bieter erklärt verbindlich, welche Regeltypen unterstützt werden und stellt das Konzept der Qualitätskontrolle in einem separaten Dokument dar.

M10 (SOLLTE): Maßnahmen zur Reduktion von Halluzinationen

Die Plattform unterstützt technische Maßnahmen zur Reduktion sachlich falscher oder erfundener Inhalte (z. B. Retrieval-Augmented Generation, Kennzeichnung unsicherer Aussagen). Der Bieter beschreibt die eingesetzten Verfahren und deren Wirksamkeit in der Angebotsdokumentation.

M11 (SOLLTE): Direkter Modellvergleich

Die Plattform bietet eine Funktion, mit der ein identischer Prompt an mehrere verfügbare Modelle übermittelt und die Ergebnisse gegenübergestellt werden. Der Vergleich erfolgt in einer übersichtlichen Darstellung, die es ermöglicht, Qualität, Stil, Länge oder andere relevante Merkmale der Antworten zu bewerten. Die Ergebnisse können dokumentiert und für wiederkehrende Entscheidungen herangezogen werden, um das jeweils geeignete Modell für bestimmte Aufgabentypen zu ermitteln.

6 Datenschutz, Informationssicherheit und Compliance

D1 (MUSS): DSGVO-konformer Betrieb

Die Plattform wird in Übereinstimmung mit der DSGVO betrieben. Der Bieter legt mit dem Angebot ein Datenschutzkonzept vor (Anlage B1 – Datenschutzdokumentation), das mindestens enthält: Verarbeitungszwecke, Datenkategorien, technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 DSGVO sowie Regelungen zu Betroffenenrechten.

D2 (MUSS): Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO geschlossen. Der Bieter legt mit dem Angebot einen unterzeichneten Entwurf eines Auftragsverarbeitungsvertrags vor (Anlage 11) sowie eine vollständige Liste aller eingesetzten Unterauftragsverarbeiter mit Firmensitz und Verarbeitungsstandort (Anlage B1 – Datenschutzdokumentation).

D3 (MUSS): Rechenzentrumsstandorte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Sämtliche Rechenzentrumsstandorte für den Betrieb der Plattform und die persistente Datenspeicherung befinden sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Der Bieter benennt alle eingesetzten Rechenzentrumsstandorte mit Land und Betreiber verbindlich in der Angebotsdokumentation (Anlage B1 – Datenschutzdokumentation).

D4 (MUSS): Verarbeitung externer Modelle innerhalb der EU und ohne Trainingsnutzung

Die Verarbeitung durch externe KI-Modelle erfolgt ausschließlich innerhalb des EWR. Eingaben und Ausgaben werden von Modellanbietern nicht zu Trainingszwecken genutzt. Der Bieter legt für jeden externen Modellanbieter einen entsprechenden Nachweis vor (z. B. Data Processing Agreement) (Anlage B3 – Modell- und Benchmarkdokumentation).

D5 (MUSS): Kein Training mit Daten des Auftraggebers

Eingaben und Ausgaben des Auftraggebers werden weder vom Auftragnehmer noch von Unterauftragnehmern für das Training oder die Verbesserung von Modellen genutzt. Der Bieter bestätigt dies durch eine unterzeichnete Eigenerklärung sowie durch entsprechende Vertragsklauseln mit Unterauftragnehmern (Anlage B1 – Datenschutzdokumentation).

D6 (MUSS): Zentrales Lösch- und Aufbewahrungskonzept

Die Plattform unterstützt ein zentrales Lösch- und Aufbewahrungskonzept für unterschiedliche Datenkategorien (Chatverläufe, Dateien, Logs). Aufbewahrungsfristen sind konfigurierbar und die technische Umsetzung gewährleistet fristgerechte Löschung. Der Bieter beschreibt das Konzept im Datenschutzkonzept (Anlage B1 – Datenschutzdokumentation).

D7 (MUSS): Zero-Data-Retention-Konfiguration

Die Plattform unterstützt einen Betriebsmodus, in dem Eingaben und Ausgaben bei externen Modellanbietern ausschließlich flüchtig verarbeitet und nicht dauerhaft gespeichert werden. Der Bieter beschreibt, welche technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind und wie diese Konfiguration sichergestellt wird (Anlage B3 – Modell- und Benchmarkdokumentation).

D8 (MUSS): Rollenbasiertes Berechtigungskonzept

Die Plattform verfügt über ein rollenbasiertes Berechtigungskonzept mit mindestens den Rollen „Administrator“ und „Nutzer“. Die Administratorrolle ist ausschließlich Mitarbeitenden der Abteilung Informationstechnik (IT) des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorbehalten. Durch die IT werden organisatorische Einheiten (Ämter, Abteilungen oder weitere Einheiten) in der Plattform angelegt und gepflegt. Die Zuweisung von Nutzern zu organisatorischen Einheiten sowie die Vergabe von Nutzungsrechten für Funktionen, KI-Assistenten und Wissensbasen erfolgt ausschließlich durch die IT. Der Bieter beschreibt das Berechtigungskonzept in Anlage B6 – Benutzer- und Berechtigungskonzept.

D8-BP (Bedarfsposition): Anbindung an vorhandenes Identity-Management / SSO

Als optionale Erweiterung kann die Plattform an ein vorhandenes Identity-Management-System (z. B. Active Directory, Azure AD, LDAP) über Single Sign-On angebunden werden. Die Administration der Anbindung erfolgt durch die IT. Der Bieter erklärt verbindlich, ob und welche SSO-Protokolle (z. B. SAML 2.0, OIDC) unterstützt werden, und weist hierfür einen gesonderten Preis im Preisblatt aus.

D9 (MUSS): Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA)

Die Plattform unterstützt 2FA mit mindestens Authenticator-App und SMS-TAN. Die 2FA kann zentral aktiviert und für definierte Gruppen verpflichtend vorgeschrieben werden. Der Bieter beschreibt die Umsetzung in der technischen Dokumentation (Anlage B7 – Schulungs- und Dokumentationskonzept).

D10 (MUSS): BSI C5-Konformität

Die angebotene Plattform erfüllt die Anforderungen des BSI C5. Der Bieter legt dem Angebot ein entsprechendes C5 Testat vor. Liegt zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch kein C5-Testat vor, kann der Bieter die Erfüllung durch eine mit einem akkreditierten Prüfer vereinbarte Auditplanung nachweisen, deren Abschluss innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeginn vorgesehen ist (Anlage B2 – Informationssicherheitsdokumentation).

D11 (MUSS): EU AI Act Konformität

Die eingesetzte Lösung und die verwendeten Modelle erfüllen die Anforderungen des EU AI Act (Verordnung (EU) 2024/1689) in der jeweils gültigen Fassung. Der Auftragnehmer begleitet die Auftraggeberin bei der Einordnung und Dokumentation der eingesetzten KI-Systeme nach den Vorgaben des EU AI Act. Dazu gehört die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen, die für die Risikobewertung und die geforderte Transparenz erforderlich sind.

D12 (SOLLTE): Datenschutz-Zertifizierung

Der Auftragnehmer sollte über eine anerkannte Datenschutz-Zertifizierung verfügen, die die datenschutzkonforme Gestaltung und den Betrieb der angebotenen Plattform unterstützt.

Als anerkannte Zertifizierungen kommen insbesondere in Betracht:

- Zertifizierungen nach Art. 42 DSGVO,
- ISO/IEC 27701.

Der Auftragnehmer weist vorhandene Zertifizierungen mit Angabe des Geltungsbereichs und der Gültigkeitsdauer nach.

Andere Datenschutz-Siegel oder Zertifizierungen können berücksichtigt werden, sofern der Bieter für das jeweilige Siegel mindestens folgende Angaben nachvollziehbar darstellt:

- Name des Siegels / der Zertifizierung und ausstellende Stelle,
- Geltungsbereich (Scope) mit Bezug zur angebotenen Plattform bzw. den eingesetzten Rechenzentren,
- Beschreibung der geprüften Inhalte (z. B. geprüfte Anforderungen, Normgrundlagen, Prüfkriterien),

- Beschreibung des Zertifizierungsprozesses (z. B. Art und Umfang der Prüfung, Audit-Intervalle).

Nicht hinreichend nachvollziehbare oder rein marketingorientierte Siegel werden nicht berücksichtigt.

D13 (SOLLTE): Konfigurierbare Aufbewahrungsfristen für Konversationen

Die Plattform erlaubt die Festlegung von Aufbewahrungsfristen für Chat-Konversationen auf zwei Ebenen: zentral durch die Administration für die gesamte Organisation oder einzelne Organisationseinheiten, sowie optional durch den jeweiligen Nutzer für eigene Konversationen. Die Konfiguration umfasst die Wahl zwischen unterschiedlichen Zeiträumen sowie die Möglichkeit, Konversationen nach Ablauf der Frist automatisch zu löschen oder zu archivieren.

7 Betriebsmodell, Performance und Skalierbarkeit

B1 (MUSS): Skalierbarkeit

Die Plattform unterstützt mindestens 500 gleichzeitige Nutzer und ist ohne grundlegende Architekturänderungen über tausend Nutzer erweiterbar. Antwortzeiten (Time to First Token) betragen bei Standardanfragen unter Normallast höchstens 2 Sekunden. Der Bieter benennt verbindlich die maximale Anzahl gleichzeitiger Nutzer im Basispaket sowie Schwellenwerte und Kosten für Kapazitätserweiterungen im Preisblatt.

B2 (MUSS): Hochverfügbarkeit

Die Plattform wird hochverfügbar betrieben. Die Mindestverfügbarkeit beträgt 99,5 % pro Kalenderjahr, bezogen auf die vereinbarten Servicezeiten. Der Bieter legt im Betriebskonzept (Anlage B5 – Betriebskonzept und SLA) die technische Umsetzung der Hochverfügbarkeit sowie das Verfahren zur Verfügbarkeitsmessung und -dokumentation dar. Unterschreitet die tatsächliche Verfügbarkeit den vereinbarten Wert, gelten die im SLA (Anlage B5 – Betriebskonzept und SLA) geregelten Gutschriften.

B3 (MUSS): Wartungsfenster

Regelmäßige Wartungsfenster werden mindestens 14 Kalendertage im Voraus angekündigt und liegen außerhalb der Kernarbeitszeiten des Auftraggebers Montag–Freitag 07:00–18:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Niedersachsen. Notfall-Wartungen sind unverzüglich zu kommunizieren. Der Bieter beschreibt das Wartungsregime im Betriebskonzept (Anlage B5 – Betriebskonzept und SLA).

8 Service, Support und Governance

S1 (MUSS): Support-Service und SLA

Es wird ein Support-Service über Ticketsystem und telefonische Hotline bereitgestellt (Servicezeiten: werktags Montag–Freitag 08:00–16:00 Uhr, „8x5“, ohne gesetzliche Feiertage in Niedersachsen). Es gelten folgende Störungskategorien:

Kategorie	Beschreibung	Max. Reaktionszeit	Bearbeitungsziel
Kritisch	System weitgehend oder vollständig nicht nutzbar	2 Stunden	8 Stunden
Hoch	Wesentliche Funktion beeinträchtigt, Grundbetrieb möglich	4 Stunden	2 Werktage
Normal	Geringfügige Beeinträchtigung oder allgemeine Anfragen	1 Werktag	5 Werktage

Der Bieter legt die vollständige SLA-Tabelle als Bestandteil des Betriebskonzepts (Anlage B5 – Betriebskonzept und SLA) vor. Nicht eingehaltene Reaktions- oder Bearbeitungszeiten lösen vertraglich vereinbarte Gutschriften aus. Die Berechnung erfolgt wie folgt:

- **Verstoßdefinition:** Ein Verstoß liegt vor, wenn die vereinbarte Reaktions- oder Bearbeitungszeit für eine Störung der Kategorie „kritisch“ oder „hoch“ um mehr als 25 % überschritten wird. Die Einstufung der Störung erfolgt durch den Auftraggeber.
- **Berechnung der Gutschrift:** Für jeden festgestellten Verstoß wird eine Gutschrift in Höhe von 2 % der nachfolgenden Monatsrechnung gewährt. Die maximale Gutschrift beträgt 10 % des monatlichen Nutzungsentgelts je Monat, unabhängig von der Anzahl der Verstöße.
- **Geltungsbereich:** Die Gutschriftregelung gilt nicht für Störungen, die auf Eingriffe des Auftraggebers, höhere Gewalt oder vorhersehbar kommunizierte Wartungsfenster zurückzuführen sind.
- **Verfahren:** Der Auftraggeber meldet den Verstoß schriftlich unter Angabe von Störungszeitpunkt, Einstufung und Zeitpunkt der Behebung. Der Auftragnehmer bestätigt oder widerspricht innerhalb von 10 Werktagen. Bei Bestätigung oder Schweigen wird die Gutschrift mit der nächsten Rechnung verrechnet.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über sicherheitsrelevante Updates, wesentliche Modelländerungen und produktrelevante Änderungen mindestens 4 Wochen im Voraus, sowie unverzüglich über Staffelwechsel für das kommende Quartal (siehe Abschnitt 1.6).

S2 (MUSS): Informationspflichten und Ansprechpartner

Sicherheitsrelevante Updates, wesentliche Modelländerungen und produktrelevante Änderungen werden dem Auftraggeber mindestens 4 Wochen im Voraus mitgeteilt. Der Auftragnehmer benennt mit Vertragsschluss verbindlich namentliche Ansprechpartner für: Service-Desk, technischen Ansprechpartner, Datenschutz und Informationssicherheit.

S3 (MUSS): Nutzerverwaltung

Das On- und Offboarding von Nutzerkonten wird ausschließlich durch die IT des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die administrative Benutzerverwaltung der Plattform durchgeführt. Nutzerkonten können durch die IT angelegt, geändert, organisatorischen Einheiten zugeordnet und deaktiviert werden. Fachabteilungen und Key User haben keinen administrativen Zugriff auf die Nutzerverwaltung. Der Bieter beschreibt den Prozess im Benutzer- und Berechtigungskonzept (Anlage B6 – Benutzer- und Berechtigungskonzept).

S4 (MUSS): Meldeprozess und Meldepflicht bei KI-Auffälligkeiten und Sicherheitsereignissen

Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, auffälliges Verhalten des KI-Systems sowie sicherheitsrelevante Ereignisse unverzüglich nach Feststellung an den Auftraggeber (AG) zu melden. Umgekehrt meldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer festgestellte Auffälligkeiten oder Sicherheitsereignisse, die im Rahmen der eigenen Nutzung der Plattform beobachtet werden. Beide Meldewege sind verbindlich zu etablieren. Es gelten folgende Meldefristen:

- Kritische Sicherheitsereignisse (z. B. aktive Angriffe, Datenpannen, kritische Schwachstellen): Meldung innerhalb von 24 Stunden
- Dringliche Auffälligkeiten (z. B. unerwartetes Systemverhalten mit erheblichem Betriebseinfluss): Meldung innerhalb von 72 Stunden
- Sonstige Auffälligkeiten und Sicherheitsereignisse (z. B. ungewöhnliche Ausgaben, nicht-kritische Schwachstellen): Meldung innerhalb von 7 Tagen

Der Bieter beschreibt den vollständigen Meldeprozess – einschließlich Eskalationsweg, Meldeformat und zuständiger Ansprechpartner – verbindlich in Anlage B5.

9 Einführung, Schulung und Dokumentation

L1 (MUSS): Schulungsunterlagen in Deutsch

Schulungsunterlagen (mindestens Präsentationsfolien und Handouts) werden in deutscher Sprache für Endnutzer und Administratoren bereitgestellt. Der Bieter legt eine Übersicht der bereitgestellten Schulungsmaterialien mit dem Angebot vor (Anlage B7 – Schulungs- und Dokumentationskonzept).

L2 (MUSS): Rollentrennung Administrator / Nutzer

Administratorfunktionen sind technisch und dokumentarisch klar von Nutzerfunktionen getrennt und nur für berechtigte Personen zugänglich. Der Bieter beschreibt die Umsetzung in der Dokumentation (Anlage B7 – Schulungs- und Dokumentationskonzept).

L3 (MUSS): Technische und anwenderorientierte Dokumentation in Deutsch

Für die Plattform liegt eine technische Dokumentation (Systemarchitektur, Schnittstellen, Konfigurationsparameter) sowie eine anwenderorientierte Dokumentation (Online-Hilfe, Wissensbasis) in deutscher Sprache vor. Beide werden fortlaufend aktualisiert. Der Bieter legt ein Dokumentenverzeichnis mit dem Angebot vor (Anlage B7 – Schulungs- und Dokumentationskonzept).

L4 (SOLLTE): Schulungskonzept

Es sollte ein strukturiertes Schulungskonzept mit unterschiedlichen Bausteinen für Administratoren, Key User und Endnutzer bereitgestellt werden. Der Bieter beschreibt die Umsetzung in der Dokumentation (Anlage B7 – Schulungs- und Dokumentationskonzept).

L1-BP (Bedarfsposition): Präsenz- und eLearning-Schulungen / Train-the-Trainer

Als optionale Leistung bietet der Auftragnehmer Präsenz- und eLearning-Schulungen für Administratoren und/oder Endnutzer sowie Train-the-Trainer-Programme an. Der Bieter erklärt verbindlich, ob er diese Bedarfsposition anbietet, beschreibt das Schulungskonzept und weist gesonderte Preise im Preisblatt aus.

10 Wissensbasis und organisatorische Strukturierung

W1 (MUSS): Aufbau strukturierter Wissensbasen

Die Plattform ermöglicht den Aufbau interner Wissensbasen, strukturiert nach Ämtern, Abteilungen oder anderen Einheiten. Dokumente und Wissenseinträge sind eindeutig diesen Einheiten zuordenbar. Der Bieter beschreibt die Strukturierungsmöglichkeiten im Fachkonzept (Anlage B4 – Fachkonzept KI-Plattform).

W2 (MUSS): Berechtigungssteuerung für Wissensbasen

Der Zugriff auf Wissensbasen ist über das Rollen- und Gruppenmodell steuerbar. KI-Assistenten berücksichtigen diese Berechtigungen technisch bindend. Der Bieter beschreibt die Umsetzung im Benutzer- und Berechtigungskonzept (Anlage B6 – Benutzer- und Berechtigungskonzept).

W3 (SOLLTE): Versionierung und Änderungsprotokoll

Die Plattform bietet eine Versionierung von Wissensobjekten und protokolliert Änderungen nachvollziehbar. Der Bieter erklärt verbindlich, in welchem Umfang Versionierung und Protokollierung unterstützt werden.

11 Ökologie und Nachhaltigkeit

Als öffentliche Verwaltung trägt der Landkreis Rotenburg (Wümme) Mitverantwortung für einen nachhaltigen Ressourceneinsatz. Die nachfolgenden Anforderungen schaffen Transparenz und setzen Anreize für ökologisch effiziente Lösungen.

Ö1 (MUSS): Transparenz zum CO₂-Fußabdruck

Der Auftragnehmer legt für jedes eingesetzte Modell den bekannten oder geschätzten CO₂-Fußabdruck des Trainings (in t CO₂eq) sowie den Energieverbrauch pro Inferenzanfrage (in kWh oder g CO₂eq) offen. Der Bieter legt diese Angaben verbindlich in der Nachhaltigkeitsdokumentation (Anlage B8 – Nachhaltigkeitsnachweise) vor. Dokumentierte Schätzungen mit Quellenangabe und Methodik sind akzeptabel, sofern keine exakten Werte vorliegen.

Ö2 (MUSS): Nachweis erneuerbarer Energien im Rechenzentrum

Die für den Betrieb genutzten Rechenzentren weisen einen Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 50 % nach oder verfügen über eine anerkannte Nachhaltigkeitszertifizierung (z. B. ISO 50001, Renewable Energy Certificates). Der Bieter legt den Nachweis als Bestandteil der Nachhaltigkeitsdokumentation (Anlage B8 – Nachhaltigkeitsnachweise) vor.

Ö3 (MUSS): PUE-Wert der Rechenzentren

Der PUE-Wert (Power Usage Effectiveness) der genutzten Rechenzentren wird verbindlich angegeben. Der Bieter legt den PUE-Wert je Rechenzentrumsstandort in der Nachhaltigkeitsdokumentation (Anlage B8 – Nachhaltigkeitsnachweise) vor. Ein PUE-Wert von > 1,4 führt zu null Punkten in Scorecard-Bereich F, stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar.

Ö4 (SOLLTE): Jährliches Nachhaltigkeitsreporting

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber einmal jährlich eine Übersicht über den energetischen Fußabdruck der erbrachten Leistung bereit. Der Bieter erklärt verbindlich, ob er dieses Reporting anbietet, und beschreibt Umfang und Format.

Ö5 (SOLLTE): Effizienzoptimierung durch Modellwahl

Die Plattform ermöglicht den gezielten Einsatz kleinerer, aufgabenangepasster Modelle für einfache Anfragen, um den Energieverbrauch zu minimieren. Der Bieter beschreibt verbindlich, wie die Modellwahl zur Effizienzoptimierung genutzt werden kann.

Ö6 (SOLLTE): Öffentlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der Auftragnehmer verfügt über einen aktuellen, öffentlich zugänglichen Nachhaltigkeitsbericht (z. B. ESG-Bericht). Der Bieter gibt die URL des Berichts in der Angebotsdokumentation an.

12 Bewertungsmatrix und Scorecard

In diesem Abschnitt wird das Verfahren zur Wertung der Angebote beschrieben. Die detaillierten Bewertungsmaßstäbe (Scorecard) und die Übersicht der MUSS-Kriterien sind in gesonderten Anlagen enthalten.

12.1 Grundsätze

Die Wertung der Angebote erfolgt in drei Stufen:

1. Prüfung der MUSS-Kriterien (Formalkriterien)
2. Bewertete Prüfung der SOLLTE-Kriterien (qualitative Scorecard)
3. Praktische Prüfung im Proof of Concept (PoC)
4. Wirtschaftliche Bewertung des Preises

Nur Angebote, die alle MUSS-Kriterien erfüllen, werden in die weitere Bewertung (Scorecard, PoC und Preis) einbezogen. Die MUSS-Kriterien, die SOLLTE-Kriterien sowie die KANN-Kriterien sind in gesonderten Anlagen aufgeführt:

- Anlage M – Übersicht der MUSS-Kriterien mit Bestätigungsfeldern für den Bieter
- Anlage S – Scorecard der SOLLTE- und KANN-Kriterien (Excel)
- Anlage P – PoC-Beschreibung (Aufgabenblöcke, Bewertungslogik)
- Anlage PB – Preisblatt

12.2 Prüfung der MUSS-Kriterien

Alle in dieser Leistungsbeschreibung als MUSS gekennzeichneten Anforderungen sind zwingend zu erfüllen. Sie sind in Anlage M – MUSS-Kriterien-Liste einzeln aufgeführt.

Die Bieter geben in Anlage M für jedes MUSS-Kriterium eine formale Erklärung ab („erfüllt: Ja/Nein“) und benennen – soweit erforderlich – die Fundstelle im Angebot (z. B. Kapitel, Seite oder Anlage).

Angebote, in denen ein MUSS-Kriterium mit „Nein“ beantwortet wird oder in denen die Erfüllung eines MUSS-Kriteriums nicht nachvollziehbar dargelegt ist, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Die Erfüllung der MUSS-Kriterien wird im weiteren Verlauf insbesondere im Proof of Concept (PoC) überprüft. Stellt sich im PoC heraus, dass ein Bieter ein MUSS-Kriterium zu Unrecht als „erfüllt“ erklärt hat, kann das Angebot ausgeschlossen werden.

12.3 Bewertung der SOLLTE- und KANN-Kriterien (Scorecard)

Die SOLLTE-Kriterien und KANN-Kriterien sind in Anlage S – Scorecard (Excel) zusammengefasst.

- SOLLTE-Kriterien werden qualitativ bewertet.
- KANN-Kriterien werden lediglich mit „Ja/Nein“ erfasst und nicht bepunktet.

Für jedes SOLLTE-Kriterium ist in Anlage S beschrieben:

- welche Leistungsmerkmale bewertet werden,
- welche Angaben der Bieter machen muss (z. B. Beschreibung, Liste, Konzept, Funktionsnachweis),
- welche Ausprägungen zu 0 Punkten, 5 Punkten oder 10 Punkten führen.

Die Bieter füllen Anlage S aus, ergänzen die geforderten Angaben und verweisen auf die entsprechenden Stellen im Angebot (z. B. Fachkonzept, Betriebskonzept, Schulungskonzept).

Der AG bewertet auf dieser Grundlage jedes SOLLTE-Kriterium. Die Summe der Punkte wird auf eine Skala von 0 bis 100 normiert. Dieses Scorecard-Ergebnis fließt mit 25 % in die Gesamtwertung ein.

12.4 Proof of Concept (PoC)

Die praktische Erprobung der angebotenen Lösung erfolgt im Rahmen eines Proof of Concept (PoC). Die Testblöcke, Aufgabenarten, Bewertungsmaßstäbe und internen Gewichtungen sind in Anlage P – PoC festgelegt. In Anlage P – PoC-A werden die konkreten Testfälle und die zu verwendenden Prompts für den PoC aufgeführt.

Im PoC werden insbesondere folgende Aspekte geprüft:

- Funktionalität der Plattform (z. B. Texterstellung, Zusammenfassung, Übersetzung, Wissensbasisfunktionen),
- Eignung der Modelle im Verwaltungskontext (z. B. Umgang mit Rechtstexten, Verwaltungssprache),
- Bedienbarkeit und Administrierbarkeit,
- Umsetzung von Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen.

Jeder Testblock des PoC wird mit Punkten bewertet (z. B. 0 bis 10 Punkte). Die gewichtete Summe der Punkte wird auf eine Skala von 0 bis 100 normiert. Das PoC-Ergebnis fließt mit 25 % in die Gesamtwertung ein.

Stellt sich im PoC heraus, dass MUSS-Kriterien nicht erfüllt, kann der AG das Angebot aus der Wertung nehmen.

12.5 Preisbewertung

Die Bewertung des Preises erfolgt auf Grundlage des vollständig ausgefüllten Preisblatts (Anlage PB). Maßgeblich ist der Gesamtpreis über die Grundvertragslaufzeit von 48 Monaten für 500 Nutzer (Lizenzkosten) zuzüglich der einmaligen Einrichtungs- und Implementierungskosten. Optional können definierte Schulungs- oder Bedarfspositionen in die Preiswertung einbezogen werden.

Die Preisbewertung erfolgt nach einem relativen Bewertungsverfahren (z. B. lineare Umrechnung), bei dem das günstigste gewertete Angebot die Höchstpunktzahl (z. B. 100 Punkte) erhält und die übrigen Angebote im Verhältnis dazu bewertet werden.

Das Preis-Ergebnis wird auf eine Skala von 0 bis 100 normiert und fließt mit 50 % in die Gesamtwertung ein.

12.6 Gesamtwertung

Für jedes Angebot wird eine Gesamtpunktzahl gebildet aus:

- Scorecard (SOLLTE-Kriterien): 25 %
- Proof of Concept (PoC): 25 %
- Preis: 50 %

Die Gesamtpunktzahl wird wie folgt berechnet:

$$\text{Gesamtpunktzahl} = (\text{Scorecard-Punkte} \times 0,25) + (\text{PoC-Punkte} \times 0,25) + (\text{Preis-Punkte} \times 0,50)$$

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erteilt, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen.

13 Berechnung der Wertung

In diesem Abschnitt wird der Rechenweg für die Bewertung der Angebote beschrieben. Die dargestellten Rechenschritte entsprechen der späteren Auswertung und sollen die Wertung für die Bieter nachvollziehbar machen.

13.1 Übersicht der Wertungsbestandteile

Die Gesamtwertung eines Angebots setzt sich aus drei Elementen zusammen:

- Qualitative Bewertung – Scorecard (SOLLTE-Kriterien)
- Praktische Bewertung – Proof of Concept (PoC)
- Preisbewertung – Gesamtkosten Grundlaufzeit (500 Nutzer, 48 Monate)

Diese Elemente gehen mit folgenden Anteilen in die Gesamtpunktzahl ein:

- Scorecard: 25 %
- PoC: 25 %
- Preis: 50 %

Für alle drei Elemente wird zunächst eine Punktzahl auf einer Skala von 0 bis 100 berechnet. Anschließend werden die gewichteten Teilpunktzahlen zur Gesamtpunktzahl addiert.

13.2 Scorecard (SOLLTE-Kriterien)

Die Scorecard umfasst ausschließlich SOLLTE-Kriterien. Jedes SOLLTE-Kriterium wird mit 0, 5 oder 10 Punkten bewertet:

- 0 Punkte: Kriterium nicht erfüllt oder nicht hinreichend nachgewiesen
- 5 Punkte: Kriterium teilweise oder in mittlerem Umfang erfüllt
- 10 Punkte: Kriterium vollständig und in hoher Qualität erfüllt

13.2.1 Ermittlung der Rohpunktzahl

Angenommen, es sind insgesamt N SOLLTE-Kriterien in der Scorecard definiert. Für jedes Kriterium werden 0, 5 oder 10 Punkte vergeben. Die Summe dieser Einzelpunkte ergibt die Rohpunktzahl des Angebots:

- Rohpunktzahl Scorecard = Summe der Punkte über alle SOLLTE-Kriterien
- Maximalpunktzahl Scorecard = $N \times 10$

Beispiel:

Es sind 16 SOLLTE-Kriterien definiert. Ein Angebot erhält insgesamt 105 Punkte aus den Einzelbewertungen.

- $N = 16$
- Maximalpunktzahl = $16 \times 10 = 160$ Punkte
- Erreichte Rohpunktzahl = 105 Punkte

13.2.2 Normierung auf 0–100 Punkte

Damit die Scorecard mit PoC und Preis vergleichbar ist, wird die Rohpunktzahl auf eine Skala von 0 bis 100 normiert:

- Scorecard-Punkte (0–100) = (Erreichte Rohpunktzahl / Maximalpunktzahl) × 100

Im Beispiel:

- Scorecard-Punkte = $(105 / 160) \times 100 \approx 65,6$

Das Angebot erreicht in der Scorecard somit 65,6 Punkte (auf einer Skala von 0 bis 100).

13.3 Proof of Concept (PoC)

Der PoC wird in mehreren Testblöcken durchgeführt (z. B. Texterstellung, Zusammenfassung, Rechtstexte, Übersetzung, Wissensbasis, Usability, Datenschutz). Jeder Testblock wird mit Punkten zwischen 0 und 10 bewertet. Die einzelnen Blöcke werden intern unterschiedlich gewichtet.

Beispielhafte Gewichtung (nur zur Illustration):

- Block 1 – Texterstellung: 20 %
- Block 2 – Zusammenfassung: 15 %
- Block 3 – Rechtstexte: 25 %
- Block 4 – Übersetzung/Transkription: 10 %
- Block 5 – Wissensbasis/RAG: 20 %
- Block 6 – Usability/Administration: 5 %
- Block 7 – Datenschutz/Sicherheit: 5 %

Die tatsächlichen Gewichtungen sind in Anlage P (PoC-Beschreibung) festgelegt.

13.3.1 Ermittlung der PoC-Gesamtpunktzahl (0–10)

Für jeden Block wird eine Punktzahl zwischen 0 und 10 vergeben. Anschließend werden die Blockergebnisse entsprechend ihrer Gewichtung zusammengeführt:

- PoC-Gesamtpunktzahl (0–10) = Summe über alle Blöcke (Block-Punkte × Block-Gewicht)

Beispiel:

Ein Angebot erhält im PoC:

- Block 1: 8 Punkte (Gewicht 20 %)
- Block 2: 7 Punkte (Gewicht 15 %)
- Block 3: 6 Punkte (Gewicht 25 %)
- Block 4: 9 Punkte (Gewicht 10 %)
- Block 5: 7 Punkte (Gewicht 20 %)
- Block 6: 8 Punkte (Gewicht 5 %)
- Block 7: 9 Punkte (Gewicht 5 %)

Berechnung:

- Block 1: $8 \times 0,20 = 1,60$
- Block 2: $7 \times 0,15 = 1,05$
- Block 3: $6 \times 0,25 = 1,50$
- Block 4: $9 \times 0,10 = 0,90$
- Block 5: $7 \times 0,20 = 1,40$
- Block 6: $8 \times 0,05 = 0,40$
- Block 7: $9 \times 0,05 = 0,45$

Summe:

- PoC-Gesamtpunktzahl (0–10) = $1,60 + 1,05 + 1,50 + 0,90 + 1,40 + 0,40 + 0,45 = 7,30$

13.3.2 Normierung auf 0–100 Punkte

Die PoC-Gesamtpunktzahl wird auf eine Skala von 0 bis 100 normiert:

- PoC-Punkte (0–100) = $(\text{PoC-Gesamtpunktzahl} / 10) \times 100$

Im Beispiel:

- PoC-Punkte = $(7,30 / 10) \times 100 = 73,0$

Das Angebot erreicht im PoC somit 73,0 Punkte (auf einer Skala von 0 bis 100).

13.4 Preisbewertung

Die Preisbewertung erfolgt auf Basis des vollständig ausgefüllten Preisblatts (Anlage PB). Bewertungsrelevant ist der Gesamtpreis für 500 Nutzer über 48 Monate, einschließlich der einmaligen Einrichtungskosten (Position A.GES im Preisblatt).

Zur Bildung der Preis-Punktzahl wird ein relatives Verfahren angewendet:

- Das günstigste Angebot erhält 100 Punkte.
- Die übrigen Angebote erhalten Preis-Punkte proportional dazu.

13.4.1 Rechenregel

Sei:

- $P_{\min}$ = niedrigster Gesamtpreis (A.GES) unter allen wertbaren Angeboten
- P_i = Gesamtpreis (A.GES) des Angebots i

Dann gilt:

- Preis-Punkte $_i$ (0–100) = $(P_{\min} / P_i) \times 100$

Liegt ein Angebot preisgleich beim günstigsten Angebot, erhält es ebenfalls 100 Punkte. Höhere Preise führen zu entsprechend niedrigeren Punktzahlen.

Beispiel:

Es liegen drei wertbare Angebote vor:

- Angebot 1: A.GES = 900.000 €
- Angebot 2: A.GES = 1.000.000 €
- Angebot 3: A.GES = 1.200.000 €

Damit:

- $P_{\min} = 900.000 \text{ €}$

Berechnung:

- Angebot 1: Preis-Punkte = $(900.000 / 900.000) \times 100 = 100,0$

- Angebot 2: Preis-Punkte = $(900.000 / 1.000.000) \times 100 = 90,0$
- Angebot 3: Preis-Punkte = $(900.000 / 1.200.000) \times 100 = 75,0$

13.5 Gesamtwertung – Beispiel

Im Folgenden wird der gesamte Rechenweg anhand eines Beispielangebots dargestellt.

Angenommen, ein Angebot erreicht:

- Scorecard (SOLLTE-Kriterien): 65,6 Punkte
- PoC: 73,0 Punkte
- Preisbewertung: 90,0 Punkte

Die Gewichtung lautet:

- Scorecard: 25 %
- PoC: 25 %
- Preis: 50 %

13.5.1 Berechnung der gewichteten Teilpunktzahlen

- Beitrag Scorecard = $65,6 \times 0,25 = 16,40$
- Beitrag PoC = $73,0 \times 0,25 = 18,25$
- Beitrag Preis = $90,0 \times 0,50 = 45,00$

13.5.2 Gesamtpunktzahl

- Gesamtpunktzahl = Beitrag Scorecard + Beitrag PoC + Beitrag Preis

Im Beispiel:

- Gesamtpunktzahl = $16,40 + 18,25 + 45,00 = 79,65$

Die Gesamtpunktzahl kann auf eine oder zwei Dezimalstellen gerundet werden, z. B.:

- Gesamtpunktzahl = 79,7 Punkte

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erteilt, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen.

14 Mindestinhalte Model Card / System Card

Für jedes eingesetzte Large Language Model ist vom Bieter eine vollständige Model Card vorzulegen (Anlage B3 – Modell- und Benchmarkdokumentation). Folgende Angaben sind Pflicht:

Kategorie	Erforderliche Angaben
Modellidentität	Name, Version, Erscheinungsdatum, Anbieter, Lizenzmodell
Architektur	Modelltyp, Parameteranzahl (soweit bekannt), Kontextfenstergröße
Trainingsdaten	Herkunft, Zeitraum, Sprachen, Umfang, Datenlizenz
Finetuning / Alignment	Methoden (z. B. RLHF, SFT)
Evaluierungsergebnisse	Benchmark-Ergebnisse mit Benchmarkbezeichnung, Version, Wert, Datum
Bekannte Schwächen	Dokumentierte Limitierungen, Bias-Risiken, typische Versagensfälle
Intended / Out-of-Scope Use	Empfohlene und ausdrücklich nicht empfohlene Anwendungsfälle
Sicherheitsmaßnahmen	Content Filter, Guardrails, Red-Teaming-Ergebnisse

15 Anlagenverzeichnis

Anlage	Titel	Einreicher	Fälligkeit
R	Referenzprojekte	Bieter	Angebot
M	MUSS-Kriterien-Liste	Bieter	Angebot
S	Scorecard	Bieter	Angebot
P	Proof of Concept	Bieter	Angebot
PB	Preisblatt	Bieter	Angebot
B1	Datenschutzdokumentation	Bieter	Angebot
B2	Informationssicherheitsdokumentation	Bieter	Angebot
B3	Modell- und Benchmarkdokumentation	Bieter	Angebot
B4	Fachkonzept KI-Plattform	Bieter	Angebot
B5	Betriebskonzept und SLA	Bieter	Angebot
B6	Benutzer- und Berechtigungskonzept	Bieter	Angebot
B7	Schulungs- und Dokumentationskonzept	Bieter	Angebot
B8	Nachhaltigkeitsnachweise	Bieter	Angebot

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
e-mail:
USt.-ID-Nr.:
HR-Nr.:
Registergericht
BlmA-Nummer

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Deutschland

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer Maßnahme
Ausstattung der Kreisverwaltung mit IT-Lösungen

Vergabenummer Leistung
104/26/12 Beschaffung einer generativen KI-Plattform

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- ☐ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- ☐ 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- ☐ 124 LD Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ _____
- ☐ _____

¹ vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

- 1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

- 2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer _____ Euro

- 3 Anzahl der Nebenangebote _____ St.

- 4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote _____ %

- 5 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:
 - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
 - Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

- 6 Ich/Wir erklären, dass
 - ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
 - ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
 - mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
 - das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
 - falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
 - ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,

wird das Angebot ausgeschlossen.

Regelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 13 bis 15 NTVergG

- Vergabe von Dienstleistungsaufträgen -

1. Zahlung von Mindestentgelten

Der Auftragnehmer hat sich verpflichtet, im Fall der Auftragserteilung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) in seinem Unternehmen bei der Ausführung der beauftragten Leistung, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu zahlen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:

- den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG),
- den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
- der auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen sowie
- aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG.

Die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung des Mindestentgelts erstreckt sich auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung entliehen sind und bei der Ausführung der Leistung eingesetzt werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zahlung von Mindestentgelten auch den Verleihunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren, von diesen einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.

Das Mindestentgelt erfasst nur solche Entgeltzahlungen, die zur Abgeltung der im Rahmen der Auftragsausführung erbrachten Arbeitsleistung regelmäßig zu zahlen sind.

Nicht von dem Mindestentgelt erfasst sind vermögenswirksame Leistungen oder Sonderleistungen, die nicht mit der Arbeitsleistung in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes wird verwiesen, vgl. BAG, Urteil vom 18.04.2012 – 4 AZR 139/10; BAG E 109, 244.

2. Verpflichtung von Nachunternehmen

Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten auch den von ihm eingesetzten oder von Nachunternehmen eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren, von diesen einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen. Die Verpflichtung von Nachunternehmen zur Zahlung des Mindestentgeltes nach Ziffer 1 besteht nur für Leistungen, die das beauftragte Nachunternehmen innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbringen wird. Die Verpflichtungserklärungen können nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 4, 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 NTVergG auch im Wege der Präqualifikation erbracht werden. Vorstehende Verpflichtungen beziehen sich auf die Verpflichtungserklärungen über die Zahlung von Mindestentgelten nach § 4 Abs. 1 NTVergG.

Die Erklärungen sind vor Einsatz des jeweiligen Nachunternehmens einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.

Die Mindestentgeltverpflichtung bezieht sich jeweils auf das beauftragte Nachunternehmen.

Soweit keine Mindestentgeltregelung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 NTVergG existiert, ist das Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 NTVergG zu zahlen.

Nachunternehmen im Sinne dieser Regelungen sind in der Regel rechtlich selbständige Unternehmen, die von dem beauftragten Auftragnehmer zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung herangezogen werden, die in sich abgeschlossene Teilleistungen bilden und nicht nur untergeordnete Hilfsdienste oder bloße Zulieferungen darstellen. Der Auftragnehmer hat diese rechtliche Einordnung der von ihm zur Ausführung eingesetzten Dritten in eigener Verantwortung zu prüfen. Die Regelung des § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

3. Kontrollrechte

3.1. Allgemeines Kontrollrecht des Auftraggebers

Die Vertragsparteien vereinbaren vor dem Hintergrund der Regelung in § 14 Abs. 1 NTVerG ein allgemeines Recht des Auftraggebers zur jederzeitigen Kontrolle, ob der Auftragnehmer und die zur Auftragsausführung eingesetzten Nachunternehmen und Verleihunternehmen die von ihnen im Hinblick auf das NTVerG übernommenen Pflichten erfüllen.

3.2. Kontrollrechte des Auftraggebers und Vertragspflichten des Auftragnehmers im Hinblick auf die Pflicht zur Zahlung des Mindestentgelts

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers die Grundlage für seine Zahlungsverpflichtung des Mindestentgelts i.S.d. § 4 Abs. 1 NTVerG offenzulegen und Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung dieser Zahlungspflicht zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, Arbeitsnachweise der Beschäftigten und Nachweise über Entgeltzahlungen an die Beschäftigten, die zur Ausführung der Leistung eingesetzt sind, bereit zu halten und dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Anforderung auszuhändigen. Um die Einhaltung der in Ziffer 1 und 2 genannten Vertragspflichten zu überprüfen, ist der Auftraggeber berechtigt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Leistungsorte/Baustellen und/oder Geschäftsräume zu betreten, Beschäftigte zu befragen, Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die Unterlagen sind nach Auftragserteilung vollständig und prüffähig bereit zu halten.

Die vorstehenden Pflichten sind mit Zuschlag Vertragsbestandteil. Sie gelten auch nach vollständiger Erfüllung der Hauptleistungspflichten durch den Auftragnehmer in entsprechender Anwendung des § 147 Abgabenordnung für zehn (10) Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Hauptleistung des Auftragnehmers vollständig und vertragsgerecht erbracht wurde. Nach vollständiger Leistungserbringung wird der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Bereitstellung und Vorlage der o.g. Unterlagen setzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Kontroll- und Nachweispflichten gegenüber dem Auftraggeber hinzuweisen. Ihm ist bekannt, dass die Umsetzung und Ausübung der Kontrollrechte durch den Auftraggeber nicht von der Einwilligung der Beschäftigten abhängt. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfassung, Bereithaltung und Offenlegung der personenbezogenen Daten ist zur Prüfung der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mindestentgelts erforderlich und gilt daher unabhängig davon, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstigen zur Auftragsausführung Beschäftigten ihre Einwilligung zur Erfassung und Offenlegung der personenbezogenen Daten erteilen.

Vorstehende Pflichten bestehen in gleicher Weise für eingesetzte Nachunternehmen und Verleihunternehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen sowie etwaige dritte Nach- und Verleihunternehmen, die für die Ausführung des Auftrags eingesetzt sind, seinerseits auf Einhaltung der Vertragspflichten gem. Ziffer 1 und 2 zu kontrollieren und dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Die in Ziffer 2 genannte Pflicht zur Vorlage von Erklärungen von Nachunternehmen gilt nicht, sofern und soweit der Auftraggeber gemäß § 13 Abs. 3 NTVerG auf die Vorlage von Erklärungen verzichtet. Auch in diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Zahlung des entsprechenden Mindestentgelts Sorge zu tragen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

4. Sanktionen/Vertragsstrafe/Kündigungsrecht

Die Vertragspartner vereinbaren für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers und der von ihm oder durch seine Nach- oder Verleihunternehmen beauftragten Nach- oder Verleihunternehmen gegen die vorstehend erfassten Vertragspflichten gem. Ziffer 1, 2 und Ziffer 3.2 die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswertes netto - basierend auf dem Auftragswert im Zeitpunkt der Beauftragung; bei mehreren Verstößen gegen die Vertragspflichten auf Grundlage des § 4 Abs. 1 NTVerG darf die Summe der Vertragsstrafen 10 vom Hundert des Auftragswertes nicht überschreiten.

Diese Vertragsstrafenregelung bezieht sich explizit ausschließlich auf schuldhafte Vertragspflichtverstöße im Zusammenhang mit den vorgenannten Vertragsregelungen der Ziffern 1, 2 und 3.2, die auf den gesetzlichen Regelungen des NTVerG basieren. Die Vereinbarung von Vertragsstrafen für andere Verstöße gegen Vertragspflichten, etwa über die Vereinbarung von Terminen und Fristen, bleibt hiervon unberührt.

Schuldhaft ist auch ein Verstoß gegen Vertragspflichten, der durch Nach- oder Verleihunternehmen begangen wird, wenn und soweit dieser Verstoß als schuldhafter Verstoß des Auftragnehmers gegen eigene Nebenpflichten einzuordnen ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Auftragnehmer schlüssig nachweist, dass er die Einhaltung der Mindestentlohnungspflichten durch die eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen regelmäßig kontrolliert und sichergestellt hat. Die Zahlung einer Vertragsstrafe wird daher auch für den Fall vereinbart, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei der Verwirkung der Vertragsstrafe zu beachten ist und die Vertragsstrafe vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann.

Neben der Vertragsstrafenregelung vereinbaren die Parteien für den Fall der schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der sich aus den in Ziffer 1, 2 und 3.2 genannten Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder durch einen von diesem oder einem Nach- oder Verleihunternehmen eingesetzten Nach- oder Verleihunternehmen das Recht des Auftraggebers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. § 8 VOL/B und etwaige andere vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer informiert die eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen über die drohenden Sanktionen im Fall schuldhafter Verstöße gegen die in Ziffer 1, 2 und/oder 3.2 vereinbarten Verpflichtungen.

Besondere Vertragsbedingungen**(- Regelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 13 bis 15 NTVergG -)**

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, nach § 23 AEntG und nach § 16 AÜG zuständigen Stellen über Verstöße des Auftragnehmers bzw. der Nach- oder Verleihunternehmen gegen die auf Grundlage des § 4 Abs. 1 NTVergG vereinbarten Mindestentgeltregelungen informieren.

5. Rechtliche Hinweise und Regelung zur Teilnichtigkeit

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, bezieht sich die Unwirksamkeit ausschließlich auf die jeweilige Teilregelung und nicht auf die Vertragsregelungen insgesamt. § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1 VOL/B)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3 VOL/B)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3 Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

4 Güteprüfung (§ 12 Nummer 2 VOL/B)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

5 Abnahme (§ 13 VOL/B)

5.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

5.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

6 Mängelansprüche (§ 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

7 Rechnungen (§§ 15 und 17 VOL/B)

7.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

7.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

8 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) des Landes Niedersachsen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Vertragsbestandteile
- 2 Preis
- 3 Änderung der Vergütung
- 4 Mehr- und Minderleistungen
- 5 Verpackung
- 6 Ausführung der Leistungen
- 7 Sprache
- 8 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)
- 9 Abnahme
- 10 Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt
- 11 Gewährleistung und Verjährung
- 12 Rechnung
- 13 Bezahlung, Abtretung
- 14 Vertragsänderungen
- 15 Gerichtsstand

Vorbemerkung

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Vertragsbestandteile (§ 1)

- 1.1 Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen
Nr. 1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
Nr. 2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
 - a) Die Leistungsbeschreibung mit Vorrang gegenüber Plänen/Zeichnungen
 - b) Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbestimmungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- 1.2 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den in Nr. 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.
- 1.3 Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

2 Preise

- 2.1 Die Preisvereinbarung dieses Auftrags unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Auftrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o. a. Verordnung, soweit nicht in dem Auftrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.
- 2.2 Mit der Annahme des Auftrags ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet, der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v. H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v. H. darf nicht überschritten werden.

3 Änderung der Vergütung (§ 2 Nr. 3)

Beansprucht die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer auf Grund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss sie bzw. er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - anzeigen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4 Mehr- oder Minderleistungen (§ 2)

Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,

- ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen,
- begründen Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

5 Verpackung

Verpackungen sind aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen.

Abfälle aus Verpackungen sind dadurch zu vermeiden, dass Verpackungen

1. nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllgutes notwendige Maß beschränkt werden,
2. so beschaffen sein müssen, dass sie wieder verwendbar sind, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie vereinbar mit den auf das Füllgut bezogenen Vorschriften ist,
3. stofflich verwertet werden, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederverwendbarkeit nicht vorliegen.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, sofern in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung.

Verzichtet der Auftraggeber auf die Rücknahme der Verpackungen, so gehen diese - wenn nichts anderes vereinbart ist - ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer - wenn nichts anderes vereinbart ist - keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

6 Ausführung der Leistungen (§ 4)

- 6.1 Die Waren sind in der angebotenen Ausführung zu liefern und müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie den in Anlage 1 der VgV aufgeführten Technischen Anforderungen entsprechen.
- 6.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die für die Prüfung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der anderen in Ziffer 6.1 genannten Umstände erforderlichen Unterlagen (Schaltbilder, Funktionsbeschreibungen usw. in deutscher Sprache) dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass Ziffer 6.1 nicht beachtet

wurde, so hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Kosten der Überprüfung zu übernehmen und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Anlagen auf ihre bzw. seine Kosten unverzüglich herzustellen. Ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.

- 6.3 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben

- 6.4 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

7 Sprache

Alle schriftlichen Äußerungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

8 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) (§ 4 Nr. 4)

- 8.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen. Sie bzw. er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleine Unternehmen in dem Umfang heranzuziehen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.

Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Sie unterliegen der in Nummer 2.1 aufgeführten Verordnung.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat der Beauftragung von Unterauftragnehmern die Regelungen der UVgO Ausgabe 2017, zu Grunde zu legen und VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmer dürfen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.

- 8.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekanntzugeben. Beabsichtigt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die ihr bzw. sein Betrieb eingerichtet ist, hat sie bzw. er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.

9 Abnahme (§ 13)

- 9.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn nichts anderes vereinbart ist - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle).

9.2 Die Liefergegenstände sind - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf Gefahr der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern. Liefertermine sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.

9.3 Teilleistungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die oder der zuständige Mitarbeiter der Empfangsstelle die Leistung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen ist.

10 Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt (§§ 7, 8)

10.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer Personen, die aufseiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

10.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstands Zahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach §§ 2 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - zulässig sind. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr bzw. ihm beauftragt oder für sie bzw. ihn tätig sind.

10.3 Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 10.1 oder 10.2 vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

11 Gewährleistung und Verjährung (§ 14)

11.1 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

12 Rechnung (§ 15)

12.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle auszustellen.

12.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

12.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

13 Bezahlung, Abtretung (§ 17)

13.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung, und soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen (ggf. unter Abzug eines vereinbarten Skontos) oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen.

13.2 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Nummer 9.4 dieser Vertragsbedingungen.

13.3 Die Zahlung gilt als geleistet

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln mit dem Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers mit dem Tag des Zugangs des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers.

13.4 Eine Abtretung der Forderung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

14 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

15 Gerichtsstand (§ 19)

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages sowie aus dem Vertragsverhältnis richtet sich ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG

Diese Erklärung bezieht sich nur auf Leistungen zur Auftragsausführung, welche innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, bei der Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (ab 01.01.2025: 12,82 Euro/ ab 01.01.2026: 13,90 Euro) zu zahlen und
2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:
 - den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)
 - den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
 - den auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen sowie
 - aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG.

Ort, Datum, Unterschrift / Firmenstempel*

*Nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines elektronisch signierten bzw. per Textform nach § 126b BGB eingereichten Angebotes ist, in diesen Fällen gilt die Erklärung automatisch als unterzeichnet.

Hinweis zum Einsatz von Nachunternehmern oder Verleihunternehmen

Soweit Nachunternehmen oder Verleihunternehmen eingesetzt werden sollen, müssen auch diese die obenstehende Erklärung gesondert vorlegen.

Leistung: Beschaffung einer generativen KI-Plattform
...

Eigenerklärung

Ich/Wir erkläre(n), dass

- weder ich noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB), in den letzten fünf Jahren rechtskräftig verurteilt und gegen das Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt wurde wegen einer Straftat nach:
 - § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug),
 - § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug),
 - § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 - den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 - Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 - den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels);
- und keine Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten erfolgt ist;
- mein Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist;

- mein Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
- mein Unternehmen zahlungsfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und das Unternehmen sich weder in Liquidation befindet noch seine Tätigkeit eingestellt hat;
- weder mein Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;
- mein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- bezogen auf mein Unternehmen kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte;
- mein Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat;
- mein Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat;
- mein Unternehmen
 - nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln;

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Name des Bieters)

Eigenerklärung
zur Umsetzung von Artikel 5k* Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/576
des Rates vom 8. April 2022

1. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht zu nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählen

- russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln.

2. Ich/wir erkläre(n), dass am Auftrag keine Unternehmen im Sinne der Nr. 1 als Unterauftragnehmer, Eignungsleiher oder Lieferanten beteiligt sind (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf die Unternehmen entfallen).

Mit der elektronischen Abgabe dieser Eigenerklärung über das Vergabeportal zusammen mit dem Teilnahmeantrag, der Interessenbestätigung oder dem Angebot gilt diese als vom Bewerber bzw. Bieter unterschrieben.

Bei der Abgabe des Teilnahmeantrages, der Interessenbestätigung oder dem Angebot durch eine Bewerber-/Bietergemeinschaft gilt diese Erklärung durch die nachstehende Angabe der Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft von jedem Mitglied als unterschrieben:

Name der Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft:

Name des Unternehmens

Name des Unternehmens

Name des Unternehmens

Datum. Unternehmen / Erklärer in Textform

***Artikel 5k** der VO lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln, auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

- a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
- b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
- c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
- d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
- e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
- f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme Ausstattung der Kreisverwaltung mit IT-Lösungen
Vergabenummer 104/26/12	Leistung Beschaffung einer generativen KI-Plattform

Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift

¹ Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Bieter	Vergabenummer	Datum
	104/26/12	
Baumaßnahme		
Ausstattung der Kreisverwaltung mit IT-Lösungen		
Leistung		
Beschaffung einer generativen KI-Plattform		

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

In Hinsicht auf meine/unsere wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
Name des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung (Korrektur 3)

12.08.2026

Verfahren: 104/26/12 - Beschaffung einer generativen KI-Plattform

SKONTO

Skonto kann gesondert angeboten werden, wird allerdings bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1		A. Bewertungsrelevante Grundkosten				EUR	
		A. Bewertungsrelevante Grundkosten					
		Die nachfolgenden Angaben bilden die Grundlage für die Preiswertung. Der Bieter gibt einen Gesamtpreis für 500 Nutzer über 48 Monate an und dokumentiert ergänzend den daraus abgeleiteten Preis pro Nutzer und Monat.					
1.1		Gesamtkosten Grundlaufzeit	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
			19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	
		Nutzungsentgelt für die KI-Plattform für 500 Nutzer über 48 Monate					
		Der angegebene Gesamtpreis umfasst sämtliche wiederkehrenden Entgelte für die Nutzung der KI-Plattform für 500 namentliche Nutzer während der Grundvertragslaufzeit von 48 Monaten.					
1.2		Einmalige Einrichtung	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
			19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	
		Einrichtung und Inbetriebnahme der KI-Plattform (inkl. Grundkonfiguration gemäß Leistungsbeschreibung)					
2		B. Bedarfspositionen, Dienstleistungen und Schulungen				EUR	
		B. Bedarfspositionen, Dienstleistungen und Schulungen					
		Die nachfolgenden Positionen werden nicht in die Grundpreiswertung einbezogen, sollen aber vollständig bepreist werden, um spätere Abrufe zu ermöglichen.					
		Hinweis: Die tatsächlichen Abrufmengen der Bedarfspositionen werden bei Bedarf gesondert zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart.					
2.1		Schulungen				EUR	
2.1.1		Administrator-Schulung (z. B. 1 Tag, max. 10 Teilnehmer)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		Optionalposition	19%	1,00	Tag	 pro 1,00 Tag	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet

2.1.2	Key-User-Schulung (z. B. 1 Tag, max. 15 Teilnehmer)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Tag	 pro 1,00 Tag	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet
2.1.3	Endnutzer-Schulung / Webinare (Paket, Inhalt gemäß Anlage B7)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Paket	 pro 1,00 Paket	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet
2.1.4	Train-the-Trainer-Program m (falls angeboten)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Paket	 pro 1,00 Paket	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet
2.2	Optionale technische Leistungen	EUR				
2.2.1	Anbindung an Identity-Management / SSO (z. B. AD, Azure AD, SAML/OIDC)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet
2.2.2	Anbindung an ein DMS/Fachverfahren (je angebundenes System)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet
2.2.3	Erweiterte Servicezeiten (z. B. 10x5 oder 24x7, genaue Ausgestaltung gemäß Angebot)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optionalposition	19%	1,00	Pauschale	 pro 1,00 Pauschale	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet

2.3		Optionale KI-Services				EUR		
2.3.1		Chatbot (gesprächsbasierte Interaktion)		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		Optionalposition	19%	1,00	Monat		 pro 1,00 Monat	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet
2.3.2		Telefonbot (telefonische KI-Assistenz)		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		Optionalposition	19%	1,00	Monat		 pro 1,00 Monat	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet
2.3.3		KI-Agenten		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		Optionalposition	19%	1,00	Monat		 pro 1,00 Monat	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet
		Abrufmenge ist 1 Monat / Nutzer						
3		C. Preisstaffeln für zusätzliche Nutzer				EUR		
		C. Preisstaffeln für zusätzliche Nutzer						
		Die folgenden Preise dienen der Kalkulation künftiger Nutzererweiterungen und werden derzeit nicht in die Grundpreiswertung einbezogen.						
3.1		Staffel 1		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		Optionalposition	19%	1,00	Nutzer		 pro 1,00 Nutzer	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet
		Nutzerbereich 1- 500 Preis je Nutzer und Monat						
3.2		Staffel 2		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		Optionalposition	19%	1,00	Nutzer		 pro 1,00 Nutzer	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet
		Nutzerbereich 501-1000 Preis je Nutzer und Monat						

3.3 Staffel 3	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
Optionalposition	19%	1,00	Nutzer	 pro 1,00 Nutzer	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet
Nutzerbereich 1001-1500 Preis je Nutzer und Monat					

3.4 Staffel 4	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
Optionalposition	19%	1,00	Nutzer	 pro 1,00 Nutzer	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet
Nutzerbereich 1501-2000 Preis je Nutzer und Monat					

3.5 Staffel 5	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
Optionalposition	19%	1,00	Nutzer	 pro 1,00 Nutzer	Optionalpositionen werden nicht in die Gesamtsumme eingerechnet
Nutzerbereich 2001-2500 Preis je Nutzer und Monat					

D. Zahlungsbedingungen

Grundsatz: Alle Preisangaben gelten für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung von 48 Monaten.
Direktabrechnung: Jeder Abrufberechtigte (Landkreis oder Kommune) schließt einen eigenen EVB-IT Cloud-Vertrag mit dem Auftragnehmer ab und rechnet direkt mit diesem ab. Der Landkreis übernimmt keine Zahlungsverpflichtungen für Abrufe Dritter.
Quartalsweise Ermittlung: Der Auftragnehmer ermittelt zum letzten Tag jedes Kalenderquartals die kumulierte Anzahl aller aktiven Nutzer unter der Rahmenvereinbarung.
Prospective Staffelanpassung: Die errechnete Gesamtnutzerzahl bestimmt die Preisstaffel für das folgende Quartal. Diese Staffel gilt für alle Abrufberechtigten gleichermaßen. Es erfolgt keine rückwirkende Verrechnung vorangegangener Quartale.
Monatliche Rechnungstellung: Innerhalb eines Quartals stellt der Auftragnehmer jedem Abrufberechtigten monatlich Rechnungen zum jeweils gültigen Quartalsstaffelpreis aus.
Beispiel: Erreicht die kumulierte Nutzerzahl im ersten Quartal 1.200, gilt Staffel 3 für das zweite Quartal für alle Beteiligten. Sinkt die Zahl im zweiten Quartal auf 800, wird für das dritte Quartal Staffel 2 angewandt.
Informationspflicht: Der Auftragnehmer informiert den Landkreis spätestens 10 Werktage vor Quartalsbeginn über die für das kommende Quartal gültige Staffel. Der Landkreis leitet diese Information an die Kommunen weiter.
Einrichtungskosten: Die einmalige Einrichtung für den Landkreis wird nach erfolgreicher Abnahme der Produktivsetzung fällig. Einrichtungskosten für Kommunen werden bei deren Abruf gesondert vereinbart.
Bedarfspositionen: Schulungen und optionale technische Leistungen werden nach tatsächlicher Erbringung direkt mit dem jeweiligen Abrufberechtigten abgerechnet.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 104/26/12 - Beschaffung einer generativen KI-Plattform

EIGNUNGSKRITERIEN

Keine Eignungskriterien festgelegt.

Verfahren: 104/26/12 - Beschaffung einer generativen KI-Plattform

LEISTUNGSKRITERIEN

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	Anlage B1 - Datenschutzdokumentation.docx	143,22 KB	docx
Dateianlage	Anlage B2 - Informationssicherheitsdokumentation.docx	140,45 KB	docx
Dateianlage	Anlage B3 - Modell- und Benchmarkdokumentation.docx	139,90 KB	docx
Dateianlage	Anlage B4 – Fachkonzept KI-Plattform.docx	137,83 KB	docx
Dateianlage	Anlage B5 – Betriebskonzept und SLA.docx	138,13 KB	docx
Dateianlage	Anlage B6 – Benutzer- und Berechtigungskonzept.docx	135,94 KB	docx
Dateianlage	Anlage B7 – Schulungs- und Dokumentationskonzept.docx	136,12 KB	docx
Dateianlage	Anlage B8 – Nachhaltigkeitsnachweise.docx	137,93 KB	docx
Dateianlage	Anlage P - PoC-A.docx	157,24 KB	docx
Dateianlage	Anlage PB - Preisblatt.docx	147,67 KB	docx
Dateianlage	Anlage M - MUSS-Kriterien.xlsx	16,88 KB	xlsx
Dateianlage	Beispieldateien PoC.zip	3,59 MB	zip
Dateianlage	EVBIT_Rahmenvereinbarung.pdf	551,94 KB	pdf
Dateianlage	Anlage R - Referenzen.xlsx	11,44 KB	xlsx
Dateianlage	Anlage P - PoC.docx	161,43 KB	docx
Dateianlage	Anlage S - Scorecard.xlsx	15,27 KB	xlsx